Krakauer Zeitung.

Nro. 131. Freitag, den 12. Juni. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Z. 15849. **Kundmachung.**

Im Zwecke der Erhöhung der bisher in 90 fl. CM. bestehenden Lehrerdotation an der Trivialschule zu Ulanow (Rzeszower Kreises) wurden nachstehende Jahresbeiträge erzielt:

1) Von der christlichen Gemeinde Ulanow 30 fl.
2) Von der israelitischen Gemeinde Ulanow 30 „
3) Vom Ulanower Pfarrerpositen Paul Wiechnicki 10 „
4) Vom Gutsherrn Grafen Stanislaus Mniszeck 50 „

Dieses an Tag gelegte gemeinnützige Streben zur Förderung der Volksbildung wird mit dem Ausdrucke der Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Landesregierung.

Krakau, am 31. Mai 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchstem Kabinetsschreiben dd. Laxenburg am 7. Juni d. J. den nachgenannten ehemaligen Militärs die gänzliche Nachsicht des Restes der noch zu erleidenden Festungsstrafe aus Allerhöchster Gnade zu ertheilen geruht, als: Teszluk Lukas, Egyedi Adalbert, Szarossy Franz, Horvath Alexander, Pokorni Paul, Nemeth Ladislaus, Panker Alois v., Schranz Franz, Truska Johann, Görögh Daniel, Tarsoly Gregor, Vischer Konrad, Baranyi Alexius, Knezy Sigmund, Harsanyi Joseph, Mark Adolph v., Oswath Samuel, Klein Martin, Takats Johann, Poplawski Adam v., Mirtse Franz, Huszti Ludwig, Eisenbach Ferdinand v., Szigethy Nikolaus, Haberkut Johann, Schebach Leopold.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Major des Erbgroßherzog von Toscana 8ten k. k. Dragoner-Regiments, Guido Ritter Villata v. Villatburg, die k. k Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister in der Armee, Karl Adamowics de Csepin, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Registrator Nikolaus Scheuch beim Armee-Ober-Kommando, in Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung, bei dessen Uebernahme in den Ruhestand, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Korporale Joseph Schweiger, des Infanterie-Regiments Erzherzog Franz Karl Nr. 52, in Anerkennung der mit muthvoller Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vollführten Rettung zweier Soldaten vom Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni l. J. dem Prager Landesgerichtsrathe, Johann Edlen v. Gräb, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistung allergnädigst erkennen zu geben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchstem Handschreiben **dd.** Ofen, 11. Mai d. J. den Markt Ketskemet zur Stadt mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Komitatsbehörde allergnädigst zu erheben geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennung:

Der Oberstlieutenant Nikolaus Graf Török de Szendrö, des Husaren-Regiments König von Preußen Nr. 10, zum Premier-Wachtmeister der ersten Arcieren-Leibgarde.

Beförderung:

Der Stabs-Auditor Martin Damianitsch zum Ober-Stabs-Auditor zweiter Klasse.

Verleihung:

Dem pensionirten Hauptmann Vincenz Kirsch der Majors-Charakter **ad honores.**

Das kaiserl. Ministerium des Aeußern hat im Einvernehmen mit jenem des Handels den Vizekanzler des kaiserl. Konsulats in Trapezunt, Joseph Steffenelli v. Brentderhof und Hohenmauer, dem Konsulate in Rustschuk an die Stelle des von dort zum Konsularamte in Scutari versetzten Vizekanzler, Friedrich Pertazzi, zugewiesen.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Bezirksamts-Actuar, Ferdinand v. Breitenberg, zum Bezirksamts-Adjunkten bei einem gemischten Bezirksamte in Tirol ernannt.

Das Finanzministerium hat eine bei der Wiener Finanz-Landesdirection erledigte Finanz-Sekretärsstelle dem Finanz-Bezirkskommissär I. Kl. in Korneuburg, Dr. Joh. Schrimpf, verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Komitatsgerichte zu Szathmar Németi erledigte Komitatsgerichts-Rathsstelle dem Rathssekretär bei dem Komitatsgerichte zu Gyula, Joseph Lauka, verliehen.

Der Justizminister hat den Rathssekretärs-Adjunkten des Siebenbürgischen Ober-Landesgerichtes, Karl Umlauff, zum Kreisgerichtsrathe für Udvarhely ernannt.

Der Justizminister hat den Hilfsämter-Director bei dem Kreisgerichte in Neu-Sandec, Adam Kucharski, über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Rzeszow zu übersetzen und die dadurch bei dem Kreisgerichte Neu-Sandec erledigte Hilfsämter-Directorsstelle dem Directions-Adjuncten dieses Kreisgerichtes, Severin Maciejowski, zu verleihen befunden.

Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Mai 1857*), — giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches — wodurch für die Privat-Effekten-Ausspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlen-Lotto unternommen werden, besonders vorgedruckte Lose angeordnet werden.

Um den wahrgenommenen Mißbräuchen bei jenem Privat-Effekten-Ausspielungen, welche mit Bewilligung der Lottoämter auf Ziehungen des k. k. Zahlen-Lotto unternommen werden, ein Ziel zu setzen und sowohl das Aerar noch mehr aber die Losabnehmer vor Schaden zu bewahren, wird Folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Juli d. J. angefangen, wird jede solche Effecten-Ausspielung nur unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt werden, daß der Ausspieler keine andern als solche Lose ausgebe, deren Blanquetten ihm von dem betreffenden Lotto-Amte ausgefolgt werden.

2. Diese Los-Blanquetten sind von der Staatsdruckerei in Wien auf weißem Papier gedruckt und mit einem trockenen Controlstempel versehen. Der sehr mäßig angesetzte Preis derselben ist gleichzeitig mit der gesetzlichen Ausspielungstaxe zu entrichten.

3. Diese Los-Blanquetten enthalten jene Daten, welche sich bei allen solchen Ausspielungen gleich bleiben. Die Ergänzung derselben mit den der Veränderung unterliegenden Daten (Gegenstand der Ausspielung, Angabe der amtlichen Bewilligung, Preis eines Loses u. s. w.) haben die Ausspieler auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen und zwar in Wien durch die Staatsdruckerei, anderwärts durch Privatdruckereien.

4. Die Ausspielungs-Bewilligung (Licenz oder Bollete) wird erst dann ausgefolgt werden, wenn die erwähnte Ergänzung der Los-Blanquetten bewerkstelligt ist und das Lotto-Amt durch die Einsicht der vollständig ausgefertigten Lose die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieselben mit der Ausspielungs-Bewilligung vollkommen übereinstimmen.

5. Jenen Ausspielern, welche ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben wollen, ist dieses gestattet, wenn sie die richtige Angabe des Namens und der Wohnung und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugniß der Polizei oder politischen Behörde nachweisen.

6. Jene Parteien, welche solche Ausspielungen gleichsam gewerbsmäßig betreiben, sind stets zur Angabe ihres Namens und Wohnorts auf den Losen und daher auch zur Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses verpflichtet.

7. Wenn Lose ohne Namen und Wohnort des Ausspielers ausgegeben werden, so ist der Letztere verpflichtet, sich beim Absatze der Lose auf den Kreis seiner Bekannten zu beschränken, solche Lose dürfen daher nicht in Lottocollecturen oder Verkaufsläden ausgeboten werden.

8. Da zu Folge des Obigen (5, 6 und 7) entweder die Angabe des Namens und Wohnortes des Ausspielers auf den Losen stattfindet oder nicht, so werden, je nachdem der eine oder der andere dieser beiden Fälle vorhanden ist, den Ausspielern nur solche Los-Blanquetten von den Lotto-Aemtern verabfolgt werden, auf welchen die Worte: „Name und Wohnort des zur richtigen Gewinnstausfolgung verpflichteten Ausspielers" entweder vorgedruckt oder weggelassen sind.

9. Diese Anordnungen finden selbstverständlich auf jene Effecten-Ausspielungen keine Anwendung, bei welchen überhaupt keine Lose ausgegeben werden, sondern die Betheiligung am Spiele (das Setzen) nur mittelst sogenannter Ausschreibbogen stattfindet.

Bei solchen Ausspielungen wird in die amtliche Bewilligung (Licenz oder Bollete) der Beisatz „ohne Losausgabe" aufgenommen werden.

10. Die Hinausgabe anderer als der hier angeordneten Lose, dieselben mögen in einer Privatdruckerei oder wie immer angefertigt sein, wird als eine Abweichung von der ertheilten Ausspielungsbewilligung nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

11. Das Hausiren mit Losen ist nicht nur durch die Gefällsvorschriften, sondern auch durch das Hausirpatent verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Hausirer von Profession, sondern hat auch und zwar vorzüglich auf das Herumtragen der Lose überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande.

12. Bei den Effecten-Ausspielungen zu wohlthätigen Zwecken (den sogenannten Wohlthätigkeits-Lotterien), welche unabhängig von der ärarischen Zahlenlotterie mittelst eigener Ziehungen veranstaltet werden, besteht die Verpflichtung sich der hier angeordneten Lose zu bedienen, nicht.

13. Die Lotto-Direction mit den ihr untergeordneten Lottoämtern und die Finanzbehörden mit ihren Organen sind mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt.

*) Enthalten in dem am 9. Juni 1857 ausgegebenen **XXIV.** Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 103.

Am 9. Juni wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXIV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 102 die Verordnung des Armee-Oberkommando vom 5ten Mai 1857, wodurch sie mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1857 angeordneten Bestimmungen über die Anwendung des neuen Ehegesetzes für die Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856, (Nr. 185 R. G. Bl.) auf die k. k. Armee kundgemacht werden;

Nr. 103 den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Mai 1857, — giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, — wodurch für die Privat-Effekten-Ausspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlen-Lotto unternommen werden, besonders vorgedruckte Lose angeordnet werden;

Nr. 104 die Verordnung des Justizministeriums vom 31. Mai 1857, — wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, — womit der §. 322 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 als außer Wirksamkeit gesetzt erklärt wird;

Nr. 105 den Erlaß des Handelsministeriums vom 2. Juni 1857, — giltig für die Kronländer Ungarn, Galizien und Krakau, — mit einer Nachtragsverordnung zu den, mit Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, (Nr. 220 R. G. B.) erlassenen Bestimmungen in Betreff der wandernden Handelsagenten;

Nr. 106 die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 3ten Juni, — giltig für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, für die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, — über die Ausfolgung von Intabulationszeugnissen in Betreff jener Liegenschaften, über welche die neuen Grundbuchs-Protokolle bereits verlautbart sind.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. Juni.

Mit dem Beginn des nächsten Schulsemesters wird das Freiburger Convict wieder eröffnet werden. Ueber die zwischen der Regierung und dem Erzbischof festgesetzten Bedingungen hat das „Fr. J." Folgendes erfahren: Der Erzbischof hat die oberste Leitung; er ernennt die Aufsichtscommission, den Director und die Repetenten, jedoch so, daß er sich vorher vergewissert hat, die Regierung habe gegen deren Personen aus wichtigen, auf Thatsachen von streng politischer oder bürgerlicher Natur beruhenden Gründen nichts einzuwenden. Auch muß die Aufsichtscommission mindestens zur Hälfte aus theologischen Professoren zusammengesetzt sein. Sie selbst jedoch, wie der Director und die Repetenten, stehen in Abhängigkeit vom Erzbischof, der sie auch von ihrem Amte entlassen kann. Die Alumnen jedoch fahren fort, unter den akademischen Behörden zu stehen, wenn sie auch zunächst in Sachen der Disciplin dem Director unterworfen sind. Uebrigens besuchen sie aber an der Universität nach wie vorher die Vorlesungen. Die Hausstatuten macht der Erzbischof, theilt sie dann aber der Regierung zur Kenntnißnahme mit. Dies sind von den **16** Punkten, aus welchen der Vergleich besteht, die hauptsächlichsten.

Der schweizer Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. mit der Berathung der, der auf den 9. d. M. einberufenen Bundes-Versammlung vorzulegenden Botschaft über die Verhandlungen in der Neuenburger Angelegenheit begonnen. Die Botschaft wird in zwei Theile zerfallen; ein historisches Exposé der Vorgänge seit der am **16.** Januar d. J. beschlossenen Freilassung der Neuenburger Gefangenen und der Niederschlagung ihres Prozesses und eine Würdigung resp. Rechtfertigung des Neuenburger Vertrags.

Die „Neu-Preuß. Ztg" brachte kürzlich die Nachricht: „der österreichische Gesandte in Paris habe über das allzu stürmische Vorgehen Preußens gegen das kopenhagner Cabinet Klage geführt." Diese sonderbare Anschuldigung muß entweder auf Böswilligkeit oder Unkenntniß beruhen. Der österreichischen Regierung schreibt hierüber ein Wiener Correspondent der „Köln. Ztg." ist von einem angeblich stürmischen Vorgehen Preußens in beregter Sache nicht das Mindeste bekannt, und sie daher nicht in der Lage, darüber Klage zu führen. Oesterreich und Preußen sind gegen Dänemark Schritt für Schritt in völliger Uebereinstimmung vorgegangen, und alle deutschen Bundesgenossen haben sich seither den Ansichten der beiden Großmächte angeschlossen. Den deutschen Höfen ist bekanntlich die Note des dänischen Cabinets vom 13. Mai und die darauf ertheilte Instruction an den diesseitigen Geschäftsträger in Kopenhagen vom 20. Mai in Abschrift mitgetheilt worden. Das diese Schriftstücke begleitende Rundschreiben des Grafen Buol vom 21. Mai habe ich gelesen. Es enthält eine Schilderung des ganzen Herganges bis zu den jüngsten Schritten, und hebt hervor, daß Alles im vollständigsten Einverständnisse mit Preußen geschehen sei. Wer diese ruhigen, wohl überlegten und unerläßlich nothwendigen Schritte stürmisch nennen wollte, würde mit diesem Vorwurfe gleichmäßig Oesterreich wie Preußen treffen; daß aber das hiesige Cabinet oder seine gegenwärtigen Vertreter einen solchen Tadel gegen sich selbst richten sollten, ist widersinnig. Möge man das Verhalten der beiden deutschen Großmächte beur-

Feuilleton.

Krakau und Nürnberg.

Eine Nachricht über die Wechselbeziehungen dieser beiden Städte in artistischer Hinsicht

von

Joseph v. Łepkowski.

(Fortsetzung.)

Die Bilder von Sues, Holzmalerei, befinden sich in Krakau in der Marien-Kirche, auf den Thüren der kleinen Schaffe in der Schatzkammer, in der Zahl 11 und stellen verschiedene Scenen aus dem Leben der h. Katharina vor. In der St. Florianskirche finden sich die von 6 früher existirenden 4 heute noch übriggebliebenen auf den Seitenpfeilern vor, ihr Inhalt ist das Leben St. Johannis. Außer diesen giebt es ein Gemälde, den Tod St. Johannis des Apostels vorstellend, in der Marienkirche, in der Kapelle St. Johannis des Täufers, der früher sogenannten Bonerschen Kapelle. Kenner, die ihr Urtheil nach dem Gedanken der religiösen Begeisterung, den meisterhaft wiedergegebenen Charakteren und der von hoher Einweihung in die Geheimnisse der Kunst zeugenden Ausführung bemessen, schätzen dieselben hoch.*) Auf dem Gemälde in der Bonerschen Kapelle lesen wir auf seinen Seitenkanten die Aufschrift: Hanc divi Johannis Apostoli historiam Johannes Sues civis Norimberg. complevit. 1516. K-I. Bedenken wir, daß complevit nicht bedeutet bildete, machte, sondern vielmehr vervollständigte oder führte zu Ende, überdies da das angeführte Monogramm als das Zeichen Johann Kulenbachs (oder Hans von Kulenbach, eigentlich Wagner), eines zu jener Zeit lebenden Nürnbergers, bekannt ist**), geziemte sich vielleicht die Annahme, daß diese Bilder oder wenigstens ihre Composition eine Schöpfung Kulenbachs sind, dessen nicht vollendetes Werk Johann Sues zu Ende führte. Wie immer jedoch wir diese Unterschrift deuten mögen, so bleibt dies Monogramm Kulenbachs hier stets ein Räthsel. Auf den in der Schatzkammer sich vorfindenden Gemälden, deren wir weiter oben erwähnten, lesen wir eine der ersteren ähnliche Aufschrift: Hanc dive virginis Catherine historiam Johannes Sues Norimbergen: civis faciebat anno Dei 1515, und das der ersteren beigefügte Monogramm. Auf zwei Bildern hingegen, welche die St. Florianskirche aufbewahrt, finden sich die Unterschriften: Johannes Polonus, doch können diese augenscheinlich, wie die kein Wahrzeichen der Gleichzeitigkeit tragende Schrift zeigt, ein späterer Zusatz, deshalb keineswegs den Beweis entkräften, daß diese Bilder von eben demselben Pinsel herrühren, wie die vorhergehenden, dem nicht nur die allgemeinen Merkmale der Kunst, sondern sogar die Anordnung der Draperien, Gestalt der Figuren, Aehnlichkeit in den Gesichtern und andere Umstände treffen hier zum leichten Beweise zusammen — und, was hier vor Allem in Rechnung kommt, ist der Umstand, daß uns bewußt, wer die Unterschrift nachgemacht.

Die Costüme auf allen diesen Bildern scheinen polnisch zu sein. Aus dem Formate der Gemälde zu schließen, bin ich der Ansicht, daß sie schon von dem Künstler bestimmt waren, den Ort einzunehmen, auf welchem sie sich bis heute befinden, und dies führt mich auf die ohne Zweifel gegründete Vermuthung, daß sie am Ort ausgeführt wurden.

Zwei dieser Bilder habe ich in einer Lithographie zu meinem Buche: Die Alterthümer und Denkmäler Krakau's (Krakau im J. 1847 bei J. Wildt, 7. Heft) publicirt; und Baron E. Rastawiecki spricht von Sues in seinem Lexikon der polnischen Maler (Warschau 1851, Theil II., pag. 244). Aus eben diesem Werke citiren wir die Nachricht über den Aufenthalt Hans Dürers, des Schülers und jüngeren Bruders Albrechts, bei uns.

*) J. Kremer sagt in seinen „Briefen aus Krakau" (pag. 183) von diesen Gemälden Folgendes: „In ihnen vereinigt sich die rührende Einfachheit der alten deutschen Schule mit dem Reiz der zauberreichen Italiener. Eines von ihnen stellt den Moment des Märtyrerthums St. Johannis in Oel dar: die Idee ist eben nur alltäglich, der Gegenstand nicht ästhetisch, aber schau, was der Meister aus ihm gemacht! Diese ganze Scene wird durch die hineingelegte Situation veredelt, ästhetisch gehoben: St. Johannis, im Geiste zum Himmel emporgeschwungen, horcht unter Körper-Qualen, den süßen Liedern der himmlischen Heerschaaren, und über seine ganze Gestalt ergießt sich überirdische Schönheit."

**) Bruliot in seinem Dictionnaire de Monogrammes (première partie, Muenich 1832, p. 302, Nr. 2358) sieht das oben angeführte Monogramm für die Chiffre an, mit welcher Johann Kulenbach seine Bildnisse zeichnete. J. Heller (Monogrammen-Lexicon, p. 240) giebt diese Chiffre als das Monogramm David Kannets, eines Zeitgenossen des Sues. Die Werke Christof Mur's: Journal zur Kirchengeschichte (XV. Theil, p. 43) und Fuesli's: Allgemeines Künstler-Lexikon, Jahrgang 1706 (2. Theil, 1. Abschnitt, p. 653) bieten uns folgende Nachricht über Kulenbach: Er wurde zu Nürnberg geboren; Bilder seines Pinsels zeigen sich erst im Jahre 1513, † 1545. Seine hervorragenderen Werke sind: In Nürnberg, in der St. Walburg-Kirche, im rechten Altar neben dem Chor ein allegorisches Bild des heil. Geistes. — Im Nürnberger Dominikanerkloster: Die Passion Christi. — In der St. Sebaldus-Kathedralkirche: Die Krönung der Mutter Gottes durch die Engel, woselbst eine der daneben angebrachten Personen, wie wir dies aus der unter ihr befindlichen Aufschrift erfahren, das Portrait eines Regensburger (Katisboner) Kanonikus, des Dr. juris Laurentius Tucher, ist. Dies Bild soll ein Meisterwerk besagten Künstlers sein, zu welchem ihm, wie es heißt, Albert Dürer den ersten Gedanken eingab. Noch rechnet man zu seinen schönen in Nürnberg befindlichen Bildwerken: Ein Bild aus dem Leben Christi „Dein Glaube hat Dir geholfen." Heincke schreibt außerdem die mit den Chiffern J. C. oder K. bezeichneten Gemälde dem Kulenbach zu.

theilen, wie man will, so steht doch so viel unbezweifelt fest, daß Lob oder Tadel, beide gemeinsam hinnehmen müssen. Keine derselben kann für sich ein besonderes Verdienst in Anspruch nehmen, allein keine wider die andere eine Klage erheben.

Auch die niederländischen Bevollmächtigten sollen bei den letzten Unterhandlungen mit den japanischen Behörden erfahren haben, wie wenig auf eine liberale Ausführung der von fremden Nationen mit Japan geschlossenen Verträge zu rechnen ist, wie die dortige Regierung sich vielmehr der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu entziehen und ihr altes System der Ausschließung aller Fremden zu behaupten sucht. Diese Erfahrung hat die Regierung zu einer Aenderung ihrer Politik hinsichtlich Japans bewogen. Nach dem Abschlusse des Tractats war man bis jetzt den Wünschen der japanischen Regierung, sich die europäischen Einrichtungen anzueignen, so viel wie möglich entgegengekommen, indem man nicht nur Material in Menge hinsandte, sondern auch Instructoren für Schifffahrt, Schiffbau, Artilleriewesen u. s. w. lieferte. Damit soll nicht fortgefahren werden.

Einer Mittheilung des Pariser Correspondenten der H. Bh. zufolge, wäre zwischen dem Kaiser Napoleon und dem König von Baiern eine Einigung über das in Betreff der griechischen Frage in der Folge zu beobachtende System zu Stande gekommen, und hätte der Kaiser überdies dem König die Zusage gemacht, sich dem griechischen Hof wieder nähern zu wollen. Unmittelbar nach der am 6. d. stattgehabten Conferenz über diese Angelegenheit habe König Max, wie jener Correspondent hinzufügt, seinen Bruder, den König Otto, von dem Ergebniß derselben in Kenntniß gesetzt.

Lord Elgin befand sich den neuesten Nachrichten zufolge auf seiner Reise nach China noch in Kairo. Er sollte sich am 5. Juni in Suez wieder einschiffen und würde demnach kurz vor dem Zeitpunkte in China eintreffen, wo der am 26. August 1842 auf 15 Jahre abgeschlossene Vertrag zwischen England und China abläuft.

= **Krakau**, am 10. Juni. [Die Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Leihbank.] Wir haben schon Gelegenheit gehabt, das erfreuliche Gebahren einiger Wohlthätigkeitsanstalten in Krakau zu besprechen; heute referiren wir über die nahmhafteste derselben und vielleicht einzige in ihrer Art im östlichen Theile Europas, über die Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Leihbank (Arcybractwo milosierdzia i banku pobożnego). Zwei Hundert zwei und siebenzig Jahre sind verflossen, seit diese Gesellschaft in's Leben gerufen wurde. Es war dies am 7. October 1584, wo der größte Kirchenredner Polens, der Priester Peter Skarga, an der Hauptthüre der Sct. Barbarakirche von der um ihre ganze Habe gepfändeten Frau eines armen kranken Tischlers um Hilfe angefleht, ihr selbe zusagte, sodann auf die Kanzel trat und mit einer aus voller Seele fließenden Begeisterung von der einen Seite den Druck, das Elend und die Bedürfnisse der Armen und von der andern die Verdienste der Barmherzigkeit und der Wohlthätigkeit schildernd die Herzen seiner Zuhörer derart rührte, daß noch am selben Tage 7 Personen zu einem Vereine unter dem Namen „Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit" zusammentraten und sogleich mit ihren ersten Beiträgen die Thränen jenes armen Weibes trockneten. Ermuthigt durch solches Beginnen faßte Skarga den schönen Entschluß, aus den Anfängen des eben entstandenen Vereins eine großartige Anstalt erwachsen zu lassen, die begründet für ewige Zeiten, den Armen jederzeit hilfreiche Hand zu reichen bereit sein sollte. Nicht drei Wochen waren seither vergangen, und schon waren die Statuten der Erzbrüderschaft veröffentlich, und die Geistlichen Michael Tarnowski zum Aeltesten, und Peter Skarga zum Seelenvater in derselben gewählt. Zahlreich drängten sich nun neue Brüder und Schwestern zur Gesellschaft. Die Familien der Zebrzydowski, Myszkowski, Firlej, Tarnowski, Lubomirski wurden die Mitglieder derselben mit der freiwillig eingegangenen Verpflichtung, Woche zu Woche bedeutende Einzahlungen zu leisten. Im Jahre 1588 wurden die Statuten der Brüderschaft in Folge der vermittelnden Fürsorge Skargas durch Papst Sixtus den V., und wenige Jahre nachher durch König Sigmund den III. bestätigt. Skarga, mittlerweile an die Seite des Königs nach Warschau berufen, wußte auch diesen zum Eintritte in die Brüderschaft zu bestimmen, dem dann im Jahre 1595 der gesammte Hofstaat, alle Kronbeamten und Würdenträger der Hauptstadt folgten. Von nun an wuchs die Brüderschaft und ihre Fonde durch Geschenke und Verschreibungen aller Art von Bischöfen und Magnaten immer mehr, und bald stand sie, wenn auch nicht stets gleich thätig, doch so fest begründet da, daß weder die innerhalb den Mauern Krakaus zu mehreren Malen herrschende Pest, noch die Bürgerkriege aus Anlaß der Königswahlen, noch die verheerenden Schwedeneinfällt mehr im Stande waren, die Existenz der Gesellschaf zu gefährten. Als sie aber im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu sinken und ihr Einkommen sich zu schmälern begann, da führte ihr damaliger Aeltester Franz Piekarski, Präsident des obersten Gerichtshofes des Freistaats, die geschwundene Ordnung in dasselbe wieder ein, weckte den eingeschlafenen Eifer, imeemelte die zerstreuten Statuten, accommodirte sie dem Geiste der Neuzeit an, und erlangte im Jahre 1817 die Bestätigung derselben vom freistaatlichen Senate. Seither heben sich auf's neue die Fonde der Gesellschaft, die theils auf Gütern im Königreiche Polen, im Großherzogthume Krakau und auf hierortigen Häusern intabulirt sind, theils aus Pojalowice und anderen unter der Protection ees Krakauer Domcapitels stehenden Dörfern fließen, theils in österreichischen Saatsobligationen und in Häusern, die der Gesellschaft gehören, niedergelegt sind, theils endlich als Capitalien der frommen Leihbank cursiren; alljährlich mehrten sich die Einnahmen dieser wohlthätigen Anstalt und Krakaus Einwohner vergessen im Leben und Sterben nie auf dieselbe.

Nach dem eben durch den Druck veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Brüderschaft über ihr Gebahren im verflossenen Jahre beträgt das gesammte Vermögen derselben mit letztem Dezember 1856 die sehr bedeutende Summe von 1,066,973 fl. 28 Gr. poln.

Aus demselben Berichte entnehmen wir die vielseitige segensreiche Thätigkeit der Gesellschaft:

a) Sie unterstützt verschämte Arme ohne Rücksicht auf ihren Glauben oder ihren Geburtsort entweder mit einmaligen oder mit jährlich regelmäßig bis zum Ableben derselben wiederkehrenden Beträgen. Im vergangenen Jahre floßen von dem für diesen Zweck bestimmten Capitale von 475,796 fl. 21 Gr. pol. an Zinsen 22,928 fl. 22 Gr. und aus anderen Quellen 8,809 fl. 5 Gr., zusammen 31,737 fl. 27 Gr. ein, wovon binnen derselben Zeit der namhafte Betrag von 23,861 fl. 8 Gr. den Armen zugeführt wurde.

b) Sie gibt armen heirathsfähigen Mädchen die Aussteuern. Hiefür finden wir ein Capital von 89,405 fl. 24 gr. ausgesetzt, das 4381 fl. 21 gr. Zinsen abwirft. Im Jahre 1856 stattete sie 23 Mädchen mit 3444 fl. 27 gr. aus.

c) Sie steuert die aus dem Findelhause in Dienst oder zum Handwerk übertretenden Kinder mit den Interessen des für diesen Zweck von Jakob Kirchmayer vermachten Capitals von 8000 fl. aus. Im Jahre 1856 wurden 15 Findlinge mit 780 fl. ausgestattet.

d) Sie betheiligt sich an der Pflege der Kranken' verschafft ihnen Arzneien und unentgeltliche ärztliche Hilfe, und läßt den hiesigen Spitälern aus den Zinsen der Johann Tarła'schen Stiftung von 44,000 fl. einen Geldbeitrag zukommen, der sich im vergangenen Jahre auf 1550 fl. 4 gr. belief.

e) Sie verwendet aus dem Capitale der Brüderschaft der fünf Wunden Christi von 35,598 fl. 7 gr., die im Jahre 1838 unter die Verwaltung der Erzbrüderschaft sich begeben hat, die Zinsen zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken.

f) Sie verwaltet endlich die fromme Leihbank (Bank pobożny). Dieses eigenthümliche, von dem echt humanen Sinne vergangener Jahrhunderte zeugende Institut hat die Aufgabe, gegen Pfänder auf ein, zwei oder selbst mehrere Jahre Geld bis zu 300 fl. pol. (77 fl. CM.) zu leihen, ohne irgend ein Procent oder was immer für ein Entgelt hiefür entgegenzunehmen; es schafft so den Bedrückten in den traurigsten Lagen Hilfe, rettet sie vor dem Wucher und seinen verderblichen Folgen, und hat das Volk in und um Krakau gewöhnt, erübrigte Summen in Werthsachen anzulegen, um im Falle der Noth gleich das Mittel bei der Hand zu haben, unentgeltliche Anlehen machen zu können. Wie denn auch, wie wir hören, an rothen Korallen, die unsere Bäuerinen tragen, allein viele Metzen in den Zimmern der Bank liegen sollen. Die fromme Leihbank wurde im Jahre 1586, also bloß zwei Jahre nach Gründung der Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit und zwar wieder von dem menschenfreundlichen Skarga ins Leben gerufen, und der Erzbrüderschaft zur Verwaltung übergeben. Zur Hebung der Anstalt trugen später der Krakauer Bischof Jakob Zadzik, und der Geistliche Franz Mieroszewski, die derselben und zwar der erstere im Jahre 1694, 60,000 fl. pol. und dieser im Jahre 1757 51,000 fl. pol. verschrieben hatten, am meisten bei. Seither wurde sie und namentlich in jüngster Zeit immer freigebiger bedacht, so daß im Laufe der letzten Jahrzehende ihre Fonde sich beinahe verdoppelten. Die Besorgung der laufenden Leihbanksgeschäfte ist zwei sich gegenseitig controlirenden „Schreibern" anvertraut, wovon einer dem geistlichen, der ander dem weltlichen Stande angehört, und die beide für die ordentliche Aufbewahrung der versetzten Sachen einstehen.

Mit Schluß des Jahres 1856 betrug das Vermögen der frommen Leihbank die bedeutende Summe von 274,425 fl. pol 23 gr.; hievon waren der Bank als laufendes, zum unentgeltlichen Ausleihen gegen Pfänder bestimmtes Capital 147,250 fl. 2 gr. überwiesen, während der Rest gegen Zinsen locirt ist, die im Jahre 1856 auf 5876 fl. 1 gr. sich beliefen, und die wieder theils zum flüßigen procentlosen, theils zum locirten procenttragenden Capitale geschlagen werden, wodurch ein stetes Wachsen beider Fonde bewirkt wird.

Das Jahr 1856 hindurch lieh die Bank 107,843 fl. gegen Versatz von Schmuck und Silber, und 8916 fl. gegen Versatz von Kleidern, und es verblieb ihr an ungebrauchtem Kassarest 30,491 fl. 2 gr. Angenehm berührt uns die Thatsache, daß im verflossenen Jahre im Ganzen weniger Pfänder versetzt als ausgelöst wurden; denn während die Zahl der ersteren 2114 betrug, belief sich die der letzteren auf 2321. Von diesen war wieder der Werth der ausgelösten Kleidungsstücke ein höherer als jener der neu versetzten, während bei Schmuck und Silber das gegentheilige Verhältniß eintrat. Verkauft im Licitationswege wurden 90 unausgelöst verbliebene Pfänder.

Die Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Leihbank zählte mit Schluß des Jahres 1855 über 200 Mitglieder. Im Laufe des Jahres 1856 hat sich die Zahl derselben um 15 vermehrt. Sie steht unter einem lebenslänglichen Protector; ihre innere Verwaltung besorgt ein Aeltester, zehn Räthe, achtzehn Visitatoren, ein Secretär und ein Cassier, die sämmtlich alle drei Jahre gewählt werden. Der umsichtige Eifer des gegenwärtigen Aeltesten, des Herrn Hofraths Dr. Peter Bartynowski, der, nach Verlauf jedes Trienniums immer neu gewählt, schon seit mesr als 20 Jahren die Thätigkeit der Brüderschaft in ersprießlichster Weise leitet, macht immer reicher, gedeihlicher und nützlicher diese kräftige und lebensvolle Schöpfung des großen Skarga.

‡ **Wien**, 10. Juni. Verschiedene Blätter sprechen von einem Rückzuge, welchen die französische Politik in der Frage der Vereinigung der Fürstenthümer gemacht habe. Wir wissen nicht, ob man in Frankreich diese Dinge gegenwärtig wirklich mit anderen Augen als früher ansieht, doch berechtigen manche Thatsachen zu der Annahme, daß das pariser Cabinet es entsprechend finde, jedenfalls zur Unionsfrage von jetzt ab eine minder prägnante Haltung einzunehmen. Man wird also in Paris davon zurückkommen etwa durch diplomatische Agenten für die Union zu wirken, eine vorgängige Zustimmung zu den Wünschen der nnionistischen Minderheit der Bevölkerung kund zu geben, vielleicht sogar für die Union Partei zu nehmen. Ein gutes Zeichen ist es immerhin, daß die Pariser „Patrie" veranlaßt worden ist in Abrede zu stellen, Frankreich habe von der h. Pforte die Absetzung des die unionistischen Wühlereien in der Moldau auf ein gesetzliches Maß zurückführenden Kaimakams Vogorides verlangt. Die Mächte haben in den pariser Frieden eingewilligt und die Pforte hat sich anheischig gemacht, die Wünsche der Bevölkerung der Fürstenthümer in Betreff der künftigen inneren Einrichtungen dieser Länder zu hören. Es mag zweifelhaft sein, ob die Unionsfrage in den Kreis dieser inneren Einrichtungen von Rechtswegen einzubeziehen ist; unter allen Umständen aber ist unerläßlich, daß die Volkswünsche ungehindert und unter Fernhaltung jedes Druckes oder maßgebenden Einflusses ihre natürliche Entwickelung und ruhige Darlegung finden. Der Erlangung eines unverfälschten Votums war aber das Verhalten der Repräsentanten mancher europäischen Macht in den Fürstenthümern bisher wenig förderlich. Der Entschluß des pariser Cabinets, sei nun seine Tragweite eine mehr oder weniger weitreichende, ist daher den Verhältnissen angemessen und als eine Wendung zum Besseren zu begrüßen. Die Gewinnung einer richtigeren Einsicht in die thatsächliche Lage der Dinge mag dabei von entscheidendem Ausschlag gewesen sein. Wenn weiter in Blättern angedeutet wird, auch Rußland habe auf das Unionsproject verzichtet, so ist dagegen zu bemerken, daß dort, wo kein Anspruch erhoben wurde, von einer Verzichtleistung nur uneigentlich gesprochen werden könne. Rußland aber hat bisher das Banner der Union nicht rückhaltlos aufgepflanzt, sondern nur eine reservirte Stellung eingenommen und sich die Entscheidung nach beiden Richtungen offen erhalten.

V **Wien**, 10. Juni. Das diesseitige Cabinet hat eben so wie das k. preußische den deutschen Bundesstaaten in einer Circulardepesche angezeigt, daß sie von einer Vorlage bei der deutschen Bundesversammlung wegen der holstein-lauenburgischen Angelegenheit einstweilen Abstand nehmen. — Die Reise des königl. sächsischen Ministerpräsidenten Herrn v. Beust nach Turin, welche zu so vielen Conjecturen Veranlassung gegeben hat, ist nunmehr durch die aus Paris gemeldete Nachricht von der bevorstehenden Vermählung des Königs von Sardinien mit der Prinzessin Sidonie von Sachsen hinreichend erklärt worden, wodurch auch die vor einiger Zeit von verschiedenen Seiten aufgestellte Behauptung von der Werbung des Prinzen Napoleon um die Hand der Prinzessin Sidonie ihre gründliche Widerlegung erhält. — Was die Angabe betrifft, daß das sächsische Königshaus die Vermittlerrolle zwischen Oesterreich und Sardinien zu übernehmen die Absicht habe, so fehlt zur Stunde jeder Anhaltspunkt, welcher dieselbe irgendwie als begründet erscheinen lassen könnte. Nach der diesseitigen Auffassung bedarf es gar keiner Vermittelung, da die Ausgleichung nachbarlicher Mißverhältnisse von selbst erfolgen wird, sobald sich Sardinien zur Abstellung der von österreichischer Seite nicht ohne guten Grund aufgestellten Beschwerden herbeiläßt. Entschließt man sich jedoch in Turin zu diesem Schritte nicht, so kann auch ein Vermittlungsversuch zu keinem entsprechenden Resultate führen. — Die letzten aus den Donaufürstenthümern eingetroffenen Berichte bringen nichts Neues von Bedeutung. Fürst Vogorides verbleibt auf seinem Posten und das Unionsproject liegt in den letzten Zügen. Unwahr ist auch, daß der Fürst einen Verweis aus Constantinopel erhalten hat. Die Thatsache, daß er seine Haltung auch in letzterer Zeit nicht geändert, ist hierfür wohl der beste Beweis. — Für das Ende d. M. bereitet sich eine glänzende Reunion im würtembergischen Wildbade vor. Während der Anwesenheit der Kaiserin-Mutter von Rußland daselbst werden die Majestäten von Preußen und sodann der Prinz und die Prinzessin Carl von Preußen sowie mehrere Prinzen und Prinzessinen des preußischen Königshauses in Wildbad zusammentreffen, welches dann am 29. d. den Schauplatz einer glänzenden Feier des Geburtstages des Prinzen Carl bilden wird. Zu Anfang des nächsten Monats erwartet die Kaiserin Mutter den Besuch des Kaisers und der Kaiserin von Rußland.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. Juni. Se. Majestät der Kaiser hat anläßig der Allerhöchsten Abreise von Pest-Ofen für die Armen der Stadt Pest den Betrag von fünftausend Gulden, ferner für die Armen der Stadt Ofen den Betrag von zweitausendfünfhundert Gulden CM. allergnädigst zu spenden und diese Gnadengaben behufs der angemessenen Vertheilung an die Vorstände der beiden städtischen Magistrate aus Seiner Reisecasse unmittelbar verabreichen zu lassen geruht.

Se. Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Ent-

Er erreichte eine höhere Ausbildung in der Kunst. Aus den von ihm bekannten biographischen Daten geht nicht hervor, als ob er in Polen vor den Zeiten Sigismunds I., dessen Hofmaler er war, gewesen sein könnte. Daß er zu Ende seines Lebens Hofmaler des Königs von Polen gewesen, erwähnt beiläufig Johann Gabr. Doppelmayer (Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern, Nürnberg 1730. Fol., pag. 177); ingleichen I. R. Fuessli, 177 Fol., pag. 212. Ein unstreitiger Beweis jedoch für den Aufenthalt Hans Dürers in Krakau und mehrer seiner Arbeiten hat das im Manuscript vorhandene Buch der Ausgaben zur Restaurirung des Krakauer Schlosses im J. 1529, registrirt von Severin Boner, aufbewahrt. Dieses wichtige Manuscript in Folio befindet sich in dem Archiv der Reichs-Schatzcommission des Königreichs Polen, und trägt den Titel: Regestrum perceptarum pecuniarum Saire M. regie a Generoso domino Severino Boner Zuppario Burgrabio Magnoque Procuratore Crac. Biecen. et Rapstinen. Capit. etc. Nobili Malchiero Czirzowsky Vice-procuratori eiusd. a die 9 Jarij Anni 1529 usque ad 31 Decembris Anni 1529, pro edificio castri Cr. ad distribued. commissar. percepta. Auf dem Umschlage des Volumen: Regestrum edifioru. Castri Crac. 1529 Anni Sexti G. D. S. B. In diesem Buche wird vielfach Hans Dürer pictor Regie Majestatis erwähnt, welcher damals mit Malerei und Vergoldung die Gemächer des Schloßthurmes Kurza Stopa (Hühnerfuß) verzierte, namentlich aber vergoldete er in demselben die Rosen, wahrscheinlich am Plafond. Zu diesen Arbeiten wurden für den Maler Gold und Farben, am meisten Lazur und Hanföl, eingekauft*).

Jacob Troschel, ein Schüler Juvennells und Lindners, von dem Doppelmayr, Fuessli und Nagler schreiben, war Hofmaler unseres Königs Sigismund III. und hinterließ in Polen viele seiner Porträte und Bilder geschichtlichen Inhalts — starb in Krakau 1624.

Da Johann Kopetzki in Nürnberg weilte und unsere Forscher Spuren noch von einem andern Maler dieses Namens haben, so führe ich hier an, was Rastawiecki im citirten Werke (p. 232, Theil I.) sagt. Johann Kopecki oder vielmehr Kupecki, und wie ihn die Deutschen schreiben, Kupetzky, kam im Jahre 1666 in Ungarn in Pössing auf die Welt. Sein Vater war Weber, und bestimmte auch den Sohn zu seinem Handwerke; allein der fünfzehnjährige Jüngling entfloh aus der Werkstatt und ging, sich die Lebensnothdurft erbettelnd, in die weite Welt, bis er in Lüzern an den Maler Klaus gerieth. Bald machte er in der Kunst so ungemeine Fortschritte, daß er seinen Lehrmeister weit übertraf. Von hier begab er sich nach Wien, dann nach Venedig, zuletzt nach Rom zum Behufe weiterer Ausbildung. Der Hauptgegenstand seiner Arbeiten waren Porträts, durch welche er einen ansehnlichen Namen und Ruf erlangte. In Rom beschäftigte ihn vielfach der polnische Königsprinz Alexander Sobieski; unter anderen fertigte er das Bildniß des Königs Johann III. an. Nach einem Aufenthalte von 22 Jahren in Rom reiste er auf die Einladung des Fürsten Adam Liechtenstein nach Wien. Von den Kaisern Joseph I., Karl VI. und Peter dem Gr. höchlichst geschätzt, erhielt er von ihnen und verschiedenen deutschen Herren zahlreiche Bestellungen, und bei der ungewöhnlichen Leichtigkeit, die ihm eigen war, denn in einem Tage war er im Stande an neun Köpfe anzufertigen, trug er von seinen Arbeiten bedeutenden Gewinn. Als eifriger Bekenner der Secte der Böhmischen Brüder, aus diesem Grunde jedoch in Wien von Verfolgungen heimgesucht, siedelte er mit seiner Familie nach Nürnberg über. Hier ansäßig arbeitete er unausgesetzt und erhielt eine Menge immer neuer Bestellungen. Gegen das Ende seines Lebens hatte er das Unglück seinen Sohn Johann Christian Friedrich, einen 17jährigen hoffnungsvollen und bereits an der Seite des Vaters zur Malerei befähigten Jüngling zu verlieren. Dieser Schlag traf ihn so schmerzlich, daß er fast von Sinnen kam, und selbst einige Jahre nachher, 1747, am Podagra starb, beinahe heimlich zur Erde bestattet, da die Geistlichkeit den böhmischen Bruder nicht als ein Mitglied der Kirche ansehen wollte. Er war jedoch ein ehrenhafter Mann, und setzte in seinem letzten Willen den Armen und der lernenden unbemittelten Jugend reiche Legate aus. Ueber sein Leben haben sehr viele geschrieben; unter anderen Fuessli, Dlabacz, Jäck und zuletzt nach jenen G. K. Nagler (Neues allgemeines Künstler-Lexikon, München 1839, VII, 214—216). Aus der obigen kurzgefaßten biographischen Skizze über ihn geht hervor: daß er, von Geburt ein Ungar, fortwährend in Italien und Deutschland sich aufhielt und dort auch arbeitete; daß er in Polen weder geboren war, noch jemals, selbst für eine Zeit nicht, wohnte: nur so viel, daß er für den polnischen Königsprinzen in Rom gemalt. Ihn uns daher als Polen zueignen zu wollen, wäre unstatthaft. (Forts. folgt.)

*) J. D. Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste, 1817 (II. 362). — G. K. Nagler (III. 553).

Vermischtes.

** (Wettrennen auf der Pester Rennbahn.) Das am 5. d. M. Nachmittags stattgefundene erste Wettrennen auf der Pester Rennbahn war von dem herrlichsten Wetter begünstigt. Ihre kaiserlichen Hoheiten der Herr Erzherzog Albrecht, General-Gouverneur von Ungarn, und der Herr Erzherzog Ernst beehrten dasselbe mit ihrer Gegenwart. Das Ergebniß des äußerst zahlreich besuchten Wettrennens war folgendes: Beim ersten Curs, „Trial-Stakes," blieb von vier Pferden, welche liefen, Graf Alfred Zichy's 6jähriger brauner Hengst „brother to King of Troy" Sieger; das zweite Pferd am Ziel war des Grafen Octavian Kinsky

schließung vom 24. v. Mts. die Grundsätze bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee genehmigt. Es werden diejenigen Commanden bezeichnet, welchen die Ertheilung der Dispens vom Aufgebote zusteht; das Erscheinen der k. k. Militärs vor den Ehegerichten geregelt; der Instanzenzug festgestellt u. dgl. m. Als Regel wurde vorgezeichnet, daß, gleichviel, ob nur ein oder beide Theile der Brautleute der militia vaga angehören, im Falle ein Theil nicht katholisch wäre, die Einwilligungs-Erklärung der Brautleute immer vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muß.

Der Gemeinderath von Ofen hat in der am 30. Mai d. J. abgehaltenen Rathssitzung zur Verewigung des Andenkens an den Besuch Sr. Majestät des Kaisers einstimmig die Anfertigung eines auf Pergament geschriebenen, durch sämmtliche Gemeinde- und Magistrasräthe zu fertigenden und im Rathssaale unter Glas aufzubewahrenden kalligraphischen Gedenkblattes beschlossen und mit der Ausstattung desselben das Magistrats-Präsidium betraut.

Se. Durchlaucht Fürst Metternich reist am 12. d. von Wien nach Johannisberg ab, wo er am 20. d. einzutreffen gedenkt. Als Zeitpunkt der Rückkehr Sr. Durchlaucht nach Wien wird der Monat October angegeben.

Aus Verona wird unterm 9. Juni gemeldet: Se. Excellenz der Herr FM. Graf Radetzky verweilte gestern 5 Stunden in einem besonders construirten Sessel und fühlte große Erleichterung. Heute Nacht schlief Se. Excellenz weniger gut, übrigens ist das Befinden den Umständen gemäß.

Vom 10. wird gemeldet: Feldmarschall Radetzky hat gestern 2 Stunden gut und ruhig geschlafen, eine sehr gute Nacht gehabt, übriges Befinden den Umständen gemäß.

Ueber die Audienz, welche der k. k. Oberst Herr v. Schindelöker bei dem Schah von Persien hatte, schreibt ein Mitglied der österreichischen Commission: Im Palais angekommen, wurde die Commission mit Kaffee, Thee, Tabak u. s. w. bewirthet. Der Ceremonienmeister brachte eine goldene Tasse, auf welche der Brief und das Porträt Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph gelegt wurden; und der Zug setzte sich gegen die Gemächer des Schah in Bewegung, 150 Schritte vor dem Saale wurde Halt gemacht und zum ersten Male, auf einer Entfernung von 50 Schritten zum zweiten Male und vor dem Saale zum dritten Male salutirt. Die k. k. Officiere traten vor dem Schah, der in einem mit Edelsteinen übersäeten Gewande in einem prächtigen Thronsessel saß, und wurde demselben die goldene Tasse überreicht. Der Schah besah das Porträt sehr aufmerksam, fragte, ob es dem Kaiser sehr ähnlich sehe, und als dies bejaht wurde, zeigte er große Freude und sagte: „Der Kaiser ist gerade so alt wie ich." Er erkundigte sich sodann nach dem Alter der Eltern Sr. Maj. des Kaisers und deren Befinden, und sprach sich endlich über die freundlichen Verhältnisse zwischen Oesterreich und Persien mit großer Zufriedenheit aus. Auf das Ansuchen des Herrn Obersten, den Einkauf von Pferden betreffend, gewährte der Schah Alles. Der Schah ist jung, von schöner Gestalt, spricht viel und lebhaft und ist sehr freundlich und einnehmend. Den Brief Sr. Majestät übergab der Schah einem Kämmerer zur Aufbewahrung.

Preußen.

Berlin, 7. Juni. Es wird den letzten Privat-Nachrichten aus Brüssel zu Folge dort nicht als unwahrscheinlich angesehen, daß die Kammern noch im Laufe des Monates wieder zusammentreten. Das Ministerium wird erklären, daß es auf seinem Posten geblieben, um die öffentliche Gewalt ungeschwächt seinen Nachfolgern zu überlassen.

Posen, 6. Juni. Die Fürstin Czartoryska, Gemahlin des vormaligen Ministers des russischen Kaisers Alexander I. und Chefs der polnischen Emigration, Adam Czartoryski, hat die Erlaubniß zu einem dreimonatlichen Aufenthalt in Preußen, und namentlich in der Provinz Posen, erhalten, wo ihre Tochter sich kürzlich mit dem Grafen Johann Dzialynski auf Kurnik verheirathet hat.

Frankreich.

Paris, 8. Juni. [Tagesbericht.] Der König von Baiern hat diesen Morgen Paris verlassen, um nach München zurückzukehren. Vor seiner Abreise von Paris überreichte der König dem Grafen Walewski das Großkreuz des St. Hubert-Ordens. — Der Moniteur bringt das Gesetz, wodurch dem Finanz-Minister für die Rechnungsjahre 1856 und 1857 231,888 Fr. 88 Cent. außerordentliche Credite zur Zahlung der dem Marschall Pelissier, Herzog von Malakow, bewilligten Dotation eröffnet werden. Sodann veröffentlicht das amtliche Blatt den Jahresbericht des Ausschusses für die Dotation der Armee. Diese Zulage-Vergünstigung, welche je nach den Dienstjahren steigt und hauptsächlich darauf berechnet ist, tüchtige Soldaten und Unterofficiere bei der Armee zu erhalten, hat im Jahre 1855 bewirkt, daß die Zahl der wieder angeworbenen Leute 24,277 Mann — darunter 10,756 Unterofficiere und 2900 Corporale —, von denen 15,789 Capitulationen auf sieben Jahre lauten, betrug. — Die Samstags-Sitzung des Senates war ungewöhnlich belebt. Das Gesetz über das Militär-Strafgesetzbuch stand auf der Tagesordnung. Viele Senatoren gehen noch immer mit dem Lieblingsplane um, für sich eine eximirte Gerichtsbarkeit durch einen Senats-Beschluß durchzusetzen, wonach die zum Senate gehörenden Militärs nur von Senatoren gerichtet oder, wenn dies nicht zu erlangen, wenigstens nicht ohne vorherige, im Luxembourg berathene und bewilligte Erlaubniß nach dem Militär-Strafgesetzbuche behandelt werden sollen. Die Debatte wird in der nächsten Sitzung noch fortgesetzt werden; doch wird dieselbe wahrscheinlich keine factischen Folgen haben, außer daß sie dem Lande zeigt, wie zäh auch diese sonst so gefügigen Herren sein können, wenn es sich um Erweiterung ihrer Privilegien handelt. — In Betreff des Groß-Almosenierats wird der Staatsrath in Kurzem die nöthigen Vorarbeiten beginnen. An diese Angelegenheit reiht sich als Ergänzung die Umgestaltung des Capitels von St. Denis, über die der Staatsrath gegenwärtig bereits Berathungen pflegt. Dieses Capitel soll dem Bereiche des Erzbischofs von Paris entzogen werden, und in Zukunft nur noch vom Groß-Almosenier abhangen, so daß dann gewisser Maßen ein Erzbisthum von St. Denis neben dem von Paris entstände. — Neuerdings, meldet der „Akhbar," haben viele fremde Officiere um die Erlaubniß nachgesucht, an der Expedition gegen die Kabylen Theil zu nehmen, und die französischen Tuppen zu begleiten. Die große Anzahl dieser Gesuche hat nicht erlaubt, sie zu bewilligen. Unter den Bittstellern befand sich auch ein österreichischer Officier, dessen Name wir gern citiren möchten. Da ihm viel daran lag, die Kabylen in der Nähe zu sehen, so hat er einfach seine Epauletten bei Seite gelegt, und sich als Soldat in die Fremden-Legion aufnehmen lassen.

Dem Vernehmen nach werden die früheren parlamentarischen Größen, denen Granier de Cassagnac in den vom Constitutinnel veröffentlichten Bruchstücken nachsagt, sie hätten zu dem Staatsstreiche gerathen, diese Beschuldigung „unter den obwaltenden Verhältnissen" mit Stillschweigen übergehen, zumal die Stunde noch nicht geschlagen hat, wo die Geschichte über den 2. December 1851 ihr endgültiges Urtheil fällen wird; doch haben die Herren v. Montalembert und Daru geäußert — wie dem „Nord" aus Paris geschrieben wird —, sie seien allerdings von der Nothwendigkeit eines Staatsstreiches überzeugt gewesen, jedoch eines Staatsstreiches mit der Majorität und nicht gegen dieselbe.

Belgien.

Aus Brüssel (8. Juni) wird der „N. P. Ztg." geschrieben: Vielen ehrlichen Brüsseler Familien sind die letzten Emeuten in noch besonderer Weise schmerzlich, weil sie eben die Geburtstagsfeier der geliebten Königstochter der Prinzessin Charlotte gestört haben. Der greise König Leopold selbst soll mehr denn je traurig über diese Vorfälle sein; sein bekümmertes Aussehen fiel allgemein auf, besonders in Antwerpen, wohin er gegangen, um den Großfürsten von Rußland zu begrüßen; er sprach fast mit Niemandem (auch jetzt noch läßt der König fast Niemanden vor) und wurde erst ein wenig heiterer, als er bei einem Spaziergang in der seltsammen Stadt Antwerpen, wo die Vlaeminge in altspanischer Grandezza wohnen seit alten Zeiten, in der Nähe des Lootsenbureaus, vor einer Schänke, welche den an Erinnerung reichen Namen der „Watergeuzen" führt, von den Seeleuten umringt und mit „leve de Koning begrüßt wurde. Noch mehr als die beklagenswerthen Unruhen kränken den Belgischen Monarchen die liberalen Adressen, die jetzt nach den planmäßigen Anordnungen der liberalen Partei von allen Puncten des Landes her an den König gerichtet werden. Diese Adressen verlangen mehr oder minder verhüllt Rücknahme des Gesetzes, Entlassung des Ministeriums! Die liberalen fügen zu der Schändlichkeit der Straßendemonstration nun auch noch den Hohn, indem sie ihrem Könige geradezu eine Schwäche anmuthen. Die Liberalen werden bittere Frucht von ihrem Werke ernten; man muß die breitspurige Insolenz sehen mit welcher die „Independance" an jedem Morgen auf ihrer ersten Seite die „Manisfestations" veröffentlicht: Hochmuth kommt vor dem Fall! Nach den klericalen Organen denkt die Rechte nicht im Entferntesten daran, das Gesetz fallen zu lassen, ihr Motto lautet: nous maintiendrons! Lob verdient das Benehmen des liberalen Deputirten von Ypern; Herr Vandenpeereboom verbat sich jede Ovation seitens seiner Mitbürger und erklärte denselben in starken Ausdrücken: „Die Herren von der anderen Seite haben eben so viel Recht „ja" zu sagen, wie wir „nein", sie waren in ihrem Recht, wir in unserem und die Majarität hat für sie entschieden!" Möglich, daß die Herren Verhaegen, Regier und Lebeau die Wiederwahl des ehrlichen Vandenpeereboom deshalb beanstanden, denn eine rigorose Zucht hält Verhaegen, den Meister des großen Orients von Belgien*) unter seinen politischen Anhängern. Ein Belgischer Freimaurer sagte einst von Verhaegen: er ist fast eben so viel König wie der Leopold!" Das mag Ihnen eine Andeutung sein, von welcher Art die Verehrung der Belgischen Liberalen für das Königthum ist. Rühren sich indessen die Liberalen, so sind die Klericalen auch nicht unthätig. Am Mittwoch waren alle Bischöfe Belgiens im erzbischöflichen Palast zu Mecheln versammelt bei dem Primas Belgiens, dem würdigen Cardinal-Erzbischof Engelbert, der feurige und eifrige Bischof Malou von Brügge, der feste, unerschrockene Bischof Delebecque von Gent, der kluge, feine Bischof Labis von Doornik, der fromme Montpellier von Lüttich und endlich Nicolais Joseph Dehesselle, Bischof von Namur, der gegenwärtig nicht dem Namen nach, wohl aber in Wirklichkeit an der Spitze des Belgischen Episcopates steht. Mit einem leisem Schrecken blicken die Belgischen Liberalen nach Mecheln.

Der „Independance belge" wird aus Paris geschrieben: „Herr Adolph Barrot, französischer Gesandter am belgischen Hofe, hat, wie bereits bekannt, gleich nach der bedauerlichen Demonstration, deren Gegenstand der päpstliche Nuntius auf einem der öffentlichen Plätze Brüssels war, diesem Prälaten einen Besuch abgestattet. Man versichert, was auch sehr wahrscheinlich klingt, daß diesem Schritt des französischen Repräsentanten in Brüssel die besondere Belobung der kaiserlichen Regierung zu Theil wurde."

Dem Courier de Verviers zufolge ist ein dortiger Bürger, Henset, dem ein Gensd'arme bei den Unruhen die Nase mit dem Säbel abgehauen hatte, an seiner Wunde gestorben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. Juni. Der thörichten Furcht vor dem Kometen ist hier bereits ein Opfer gefallen. Vorgestern entlud sich über unserer Stadt ein Gewitter mit Wirbelwind, Hagel und Verfinsterung der Luft, das jedoch außer einer Anzahl zerbrochener Scheiben und einer von dem Sturme auf dem Ringplatze eingerissenen Höckerbude keinen ansehnlicheren Schaden angerichtet zu haben scheint. Die plötzlich eintretende Dunkelheit setzte jedoch eine Frau, die Mutter von fünf Kindern, wie wir hören, in so panische Angst, daß sie entschlossen, das entsetzliche Schicksal, dem die Kleinen, nach ihrer Meinung beim Eintreffen des Kometen zu unterliegen haben würden, nicht zu erleben — sich erhängte.

Gestern Nachmittags spielten zwei kleine Knaben in dem Hofraume des Eckhauses der Breiten- und Tischlerstraße. Da stieß der eine im Uebermuth seinen Gespielen von dem an 10 Ellen hohen Mauerstück der von der Feuersbrunst her noch gebliebenen Brandstätte in den Hof hinunter. Der Sturz war so unglücklich, daß der arme Knabe sich im Falle die Zunge abbiß und von Blut überströmt weggetragen werden mußte. Der muthwillige Uebelthäter verkroch sich aus Furcht vor der Strafe in den engen Schornstein der Feuerstätte, von wo er nur mit Mühe wieder hervorgezogen werden konnte.

Das Frohnleichnahmsfest wurde gestern unter allgemeiner Betheiligung der Bevölkerung der Stadt auf eine wie gewöhnlich höchst feierliche Weise begangen. Nachdem sich die einzelnen Processionen der Stadtkirchen und jener des Weichbildes bei der Kathedrale auf dem Wawel vereinigt, bewegten sie sich alle zusammen in der vorherbestimmten Ordnung durch die Grodzker-Straße nach dem Hauptringe. Infanterie-Abtheilungen vom Regiment Erzherzog Wilhelm und der Genie-Truppen convoyirten Sr. Hochwürden den Herrn Bischof und die ihm folgenden hohen und höheren hiesigen k. k. Beamten, an deren Spitze sich der Herr Landes-Präsident Graf Clam-Martinitz befand. Ein in Parade mit der Front gegen die Kirche der Jungfrau Maria aufgestelltes Infanterie-Bataillon mit der Regimentsmusik kündigte durch General-Salven den Schluß des durch Se. Hochwürden selbst bei einem jeden der einzelnen Altäre celebrirten Gottesdienstes an. Nach Beendigung des Umzuges kehrte die Procession auf ihren Ausgangspunkt, der Kathedrale zurück, von wo sich die einzelnen Theile nach ihren resp. Kirchen zurückbegaben. Den Beschluß der Feier machte ein Vorbeimarsch der dazu commandirten Truppencorps, wobei wir auch die schöne militärische Haltung des Lobzower Kadetencorps wahrzunehmen Gelegenheit hatten.

*) Die Belgische Freimaurerei ist völlig zu einer antikirchlichen, ultraliberalen Geheimbündelei ausgeartet, die mit der Freimaurerei anderer Völker nichts gemein und auch kaum einen Zusammenhang hat. Anm. des Eins.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Lemberg, 10. Juni. Der Austrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte zählte bloß 52 St. Ochsen, welche in 2 Partien von 47 und 5 St. aus Dawidów und Szczerzec auf den Platz kamen. Hievon wurden 51 St. für den Lokalbedarf verkauft, und man zahlte für 1 Ochsen, der 280 Pfd. Fleisch und 30 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 60 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 354 Pfd. Fleisch und 40 Pfd. Unschlitt schätzte 84 fl. CM.

Krakauer Curs am 9. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅔ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 107⅓ verl. 106½ bez. Russ. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¼—98¾. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84¾—84. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84¼—83½ ohne Zinsen.

Lotto-Ziehung am 10. Juni.
Brünn: 33. 37. 68. 82. 3.

Telegr. Depesche d. Oest. Corresp.

Paris, 10. Juni. Gestern Abends 3perc. Rente 67.82½. — Staatsbahn 633. — Lombarden 627. — Der Moniteur meldet: Minister Fould ist gestern auf einige Tage nach London gereist; Abbatucci leitet interim die Geschäfte. „Debats" veröffentlichen neuerlich einen Artikel, worin zur Theilnahme an den Wahlen aufgefordert wird.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten
vom 9. 10. und 11. Juni.

Angekommen im Hotel de Saxe: die Hrn. Gutsb. Radziejowski Rafael aus Polen. Kozłowski Romuald aus Polen. Koczanowicz Sabin aus Tarnow. Biesiadecki Ladislaus aus Tarnow. Bobrowski Titus aus Tarnow. Krasuski Josef aus Bolęcin. Slaski Alexander aus Polen. Losson Roman aus Grzymal. Baron Bohlen Theodor aus Wolicza. Boguszewski Anton aus Strzelce. Wojciechowski Faver aus Polen. Kamocki Josef aus Ostrow.

Im Hotel de Russie: die Hr. Gutsb. Bohdanowicz Ignatz aus Mohilew. Załęski Heinrich aus Rußland. Graf Niáry Emerich aus Ungarn. Graf Niáry Thomas aus Ungarn. Graf Miączynski Mathäus aus Wien. Baron Kristóffy Julius aus Ungarn. Osmałowski Ignatz aus Polen.

Im Hotel de Dresde: die Hr. Gutsb. Graf Tarko Ignatz aus Piotrkowice. Schmidt Konstantin aus Szarwark. Rzepecki Adolf aus Grotnik.

Im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Wybranowski Joseph aus Wien. Cywinski Simon aus Polen. Olszewski Theobald aus Polen. Braun Johann, k. preuß. Reg.-Präsident aus Berlin. Kostkiewicz Ladislaus, k. rus. Offizier aus Lemberg. Rosnowski Xaver aus Lemberg. Zaleski Alexander aus Lemberg. Kozlowski Ladislaus aus Tarnow. Rokicki Apolinar aus Lemberg. Leduchowski Nestor aus Lemberg.

Im schwarzen Adler: die Hrn. Gutsb. Potocki Wladimir aus Podrastenia. Zulawski Franz aus Szyk. Kotwicki Viktor aus Odessa. Kossowski Heinrich aus Polen.

Im Hotel de Varsovie: Herr Lipiński Josef, Gutsb. aus Polen.

Abgereist: Die Hrn. Gutsb. Węglinski Adam nach Warschau. Potocki Anton nach Warschau. Gorayski Kasimir nach Wien. Sokolnicki Vinzenz nach Częstochau. Sokolnicki Franz nach Częstochau. Kucieński Johann nach Polen. Dr. Skibinski Ferdinand, k. k. Professor nach Wien. Jordan Ignatz nach Bochnia. Graf Bobrowski Vinzenz nach Bochnia. Ignatz v. Skrzyński nach Strzyzow. Hanicki Boleslaus nach Wien. Lubienski Arthur nach Polen. Kałuski Josef nach Zegartowice. Bohdanowicz Ignatz nach Karlsbad. Cywinski Simon nach Polen. Rit. v. Grubenthal, k. k. Kreishauptmann nach Złoczow. Tchórznicki Peter nach Dąbrówka. Urbański Ladislaus nach Kosteroczyce. Krokowski Alexander nach Częstochow. Ostrowski Gregor nach Przeslawice. Krasuski Josef nach Bolęcin. Nowaczyński Konstantin nach Tarnow. Rit. v. Wlynski Thadäus nach Dlugió. Slaski Alexander nach Polen. Biesiadecki Ladislaus nach Tarnow. Graf Bobrowski Titus nach Tarnow. Leduchowski Nestor nach Breslau. Rokicki Apolinar nach Karlsbad. Szybalski Michael nach Niewiarow. Koczanowicz Sabin nach Tarnow. Kozlowski Romuald nach Polen. Rodziejowski Rafael nach Polen. Osmałowski Ignatz nach Tarnow.

5jährige braune Stute „My Hope." Den Staatspreis erster Classe von 1000 Ducaten, um den 7 Pferde liefen (zwei waren auf der Rennbahn zurückgezogen worden), gewann des Grafen Octavian Kinsky 6jähriger brauner Hengst „d'Artagnan," der zweite war Graf Hugo Henckels 4jähriger Fuchshengst „Midhope." Der dritte Preis zahlt den Nationalpreis: 200 Ducaten in einem 30 Ducaten werthen goldenen Becher, welchen die braune Stute „Barbarina" des Grafen Alexander Karolyi gewann; das zweite Pferd am Ziel war die Fuchsstute des Herrn Edmund von Horvath. Bei dem Biel-Stakes war Graf Hahns 4jährige braune Stute „Bessi Bird" Gewinner des Preises von 1200 fl. CM. Zwei Pferde hatten ihre Jockeys gleich zu Beginn abgeworfen, nämlich Graf Franz Harrachs „Frolick" und die „Black Bless" des Herrn von Karaß. Bei dem zweimal wiederholten Rennen um den Szechenyi-Preis von 100 Stück Ducaten war beide Male Sieger Graf Stephan Batthyanyi (jun.) mit seinem braunen Hengst „Pan," und das zweite Pferd am Ziel der 5jährige lichtbraune Hengst „Prince Emil" des Grafen Octavian Kinsky. Den Beschluß machten Hunter Stakes, verbunden mit der Bahnpeitsche. Die Fuchsstute „Themby" des Grafen Johann Kinski errang den Sieg, während des Herrn von Karaß 5jährige braune Stute „Alborak" als zweite am Ziel anlangte.

** Vom Hauenstein liegen jetzt folgende detaillirte Berichte vor: Nachdem der Stollen, 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit, beiläufig 29 Fuß in den Schuttkegel getrieben war, stieß man auf eine von den herunter gestürzten Balken gebildete Höhle, die man für den Tunnel selbst hielt und deßhalb die irrige Nachricht von dem völligen Durchbruch des Schuttkegels verbreitete. Hinter dieser Höhle war noch eine 7 Fuß dicke Schuttwand, und erst am 4. Juni Mittag war der Stollen durchgeschlagen. Die Entdeckungen, die man nun machte, waren nicht geeignet, die sinkende Hoffnung zu beleben; die im abgesperrten Tunnel befindliche Luft war nicht minder gefährlich, als die im äußern Theile, und starker Verwesungsgeruch drang durch den Stollen den Arbeitern entgegen. Herr Pressel, der Chef des gesammten Rettungswesens, eilte nun selbst auf die gefährliche Stelle, nicht um die Arbeiter zu ermuthigen, dessen bedurfte es wahrlich nicht, sondern sie von tollkühnen Beginnen zurückzuhalten und die Legung von Luftreinigungsröhren durch den Stollen anzuordnen und zu überwachen. Um 3 Uhr Nachmittags war die Luft hinter dem Stollen im abgesperrten Theil des Tunnels so weit gereinigt, daß man gegen 50 Fuß vordringen konnte. Hier fand man die ersten zehn Leichen! Die Luft war hier so verpestet, daß man nicht ohne Gefahr und nur äußerst langsam vorgehen konnte, so daß man trotz angestrengter ununterbrochener Ventilation am 5. Juni, Vormittags 10 Uhr, erst 100 Fuß weit vorgedrungen war. Auf dieser Strecke lagen 31 Leichen. Weiter hinein wurde die Luft besser, und bis 3 Uhr Nachmittags hatte man bereits weitere 800 Fuß zurückgelegt, ohne noch eine Leiche zu entdecken. Die Todten wurden schon im Tunnel selbst in hiezu bereit gehaltene Särge gelegt, diese luftdicht verschlossen und auf Rollwagen herausgefahren, aus dem Schoß der Muttererde, aus der Nacht zum Licht. Langsam rollte der erste Wagen aus der Tiefe, und ein Schmerzensschrei entfuhr der gespannt harrenden Arbeitsschaar, als er an die Mündung des Tunnels gelangte. Auf den Särgen saßen, brennende Kerzen in den Händen, mehrere Arbeiter, Todesblässe in den verwitterten Gesichtern. Schweigend löschten sie die Kerzen, stiegen herunter und legten die Särge der Reihe nach auf den Rasen. Dieser Anblick war erschütternd und ließ kein Auge trocken; erschütternder aber, wahrhaft herzzerreißend war der Anblick, der sich auf einem niedrigen Hügel links an der Tunnelmündung bot. Dort standen, knieten und lagen 14 Frauenzimmer, die in ein markdurchdringendes Wehklagen ausbrachen, als sie die Särge erblickten: es waren Würtembergerinen; Tags zuvor schon waren sie zu Fuß aus weiter Ferne hergekommen, um das Loos ihrer Söhne, Brüder und Geliebten, die sich unter den im Tunnel Abgesperrten befanden, zu erfahren. Seit ihrer Ankunft verließen sie obige Stelle keinen Augenblick, unaufhaltsam strömten ihre Thränen unter lautem Schluchzen und Jammern. Vergebens suchte man sie zu trösten, zu beruhigen und zum Verlassen der traurigen Stätte zu bewegen. Ueber das Schicksal der noch nicht aufgefundenen Arbeiter ergeht man sich natürlich in allerlei Hypothesen, und noch immer klammert man sich an die Möglichkeit, daß sie sich in den Hintergrund des Tunnels zurückgezogen und daselbst „verbaut" haben könnten. Dieser hintere Theil des Tunnels ist nämlich auf eine Strecke von 1000 Fuß nicht ausgewölbt, sondern befindet sich noch im Stollenbetrieb, und es wäre daher nicht schwer gewesen, irgend einen Stollen luftdicht zu verschließen und so das Leben zu fristen, da ihnen aus mehreren und darunter sehr starken Quellen wohl die nöthigste Luft zugeströmt sein würde. Ein späterer Bericht lautet: Die Verschütteten sind nun alle gefunden und liegen bereits im letzten Grabe. Daß alle durch die Einathmung des Giftgases gestorben, also schmerzlos und bald, unterliegt keinem Zweifel. Man fand die ersten stehend und liegend, viele noch mit den Werkzeugen in der Hand und mit ihrem Brod in der Tasche. Die Leichen waren ganz entstellt, hatten eine gräuliche Hautfarbe und waren nur an den Kleidern zu erkennen. Die 21, die man zuletzt und zuhinterst fand, müssen aber noch mehrere Tage gelebt haben, denn man fand gehörig geschlachtetes Pferdefleisch am ausgelöschten Bratfeuer. Die 21 lagen, die ausgelöschten Lichter in der Mitte, in 3 Reihen todt beisammen. Vermuthlich saßen die Unglücksgenossen in banger Erwartung über ihr Schicksal vielleicht betend bei einander, als das Gas auch zu ihnen eindrang und alle, wohl gleichzeitig, erstickte.

** Der französische Fischbeinproceß. Dieser Tage ist in Paris ein Proceß verhandelt worden, der dem Publikum zeigt, wie gefährlich es ist sein Geld in industrielle Papiere zu stecken, ohne sich erst auf's allergründlichste von dem Character der Leute zu überzeugen, welche dieselben in die Welt schleudern. Es handelte sich um die Actien der Gesellschaft, die sich vor einigen Jahren zur Ausbeutung der „Baleine Française," zu deutsch französisches Fischbein constituirt hat. Bis jetzt hat aber diese Gesellschaft mehr die leichtgläubigen Actionaire, als das französische Fischbein ausgebeutet. Die Actien wurden nämlich, wie es sich aus den Verhandlungen ergiebt, von Helfershelfern künstlich in die Höhe geschraubt und das Publikum glücklich angeködert. Die Helfershelfer theilten die Beute und kümmerten sich wenig um die gepreßten Seufzer, welche die angeführten Actionäre ausstießen. Das Unternehmen selbst besteht aber darin, Ochsenhörner in Fischbein zu verwandeln. Diese sonderbare Metamorphose sollte durch einen chemischen Proceß bewirkt werden; der chemische Proceß ist aber bis jetzt noch nicht gelungen, und zwar, wie vor Gericht behauptet worden, weil man die Hörner nicht mit Säure behandelt hat. Die Säure findet sich jetzt auf den Gesichtern der Actionäre, deren Glaube an die Verwandlung der Ochsenhörner in Fischgräten bedeutend erschüttert worden.

** Im Dorfe Bung in Kutsch in Ostindien ist eine sogenante „Suttee" vorgekommen. Eine betagte Frau, die ihren einzigen Sohn durch den Tod verlor, warf sich auf den Scheiterhaufen, um von denselben Flammen mit dem Leichnam ihres Kindes verzehrt zu werden. Ihre Diener und Nachbarn suchten ihr den Entschluß auszureden, thaten aber nichts, um das Opfer zu verhindern, als sie sahen, daß die fromme Mutter auf ihrem Willen bestand. Als Se. Hoheit der Rao davon hörte, berieth er sich mit Capt. Raikes, dem politischen Agenten, und bestrafte die Helfershelfer bei jenem Act theils mit Geldbußen, theils mit Gefängniß auf 2 Jahre.

** Der österreichische Lloyd hat mit 7 Schiffen von 630 Pferdekraft angefangen und heute ist er im Besitze von 68, die 13,000 Pferdekraft, und eine Tragfähigkeit von 39,000 Tonnen haben. Der ganze einheimische und ein erheblicher Theil des fremden Seehandels nach der Levante ist der Vermittelung der Lloydschiffe anvertraut; die Fahrzeit nach den Städten des Orients und den östlichen Küstenstädten Italiens ist zum Theil abgekürzt, beispielsweise beträgt sie für die Route nach Constantinopel nur fünf Tage; die Herabsetzung der Frachten wird endlich dazu helfen, die Benützung zu erhöhen, und wenn der Bau des Arsenals in Triest und die Laibacher Strecke vollendet sind, wird sich auch nothwendigerweise manches Ersparniß machen lassen.

Amtliche Erlässe.

Nr. 5373. **Ankündigung.** (602. 3)

Von Seite der Sandecer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Tymbarker städtischen Erzeugungs- und Ausschanksrechtes von Branntwein, Meth und Bier auf die Zeitperiode vom 1. November 1857 bis dahin 1860 eine Licitation am 4. Juni 1857 durch das k. k. Bezirksamt in Tymbark im Delegations-Wege in der Bezirksamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird. Das Vadium beträgt 10% des Fiscalpreises pr. 180 fl. Cv. Münze.

Die näheren Bedingungen werden am Tage der Licitation bekannt gegeben werden.

Zu dieser Licitation werden alle Pachtlustigen hiemit eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 8. Mai 1857.

Z. 8538 **Concurs-Ausschreibung.** (603. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Biala erledigten Amtsdienersgehilfen-Stelle mit dem Lohne von 216 fl. CM. jährlich wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen von der 3ten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welche im Grunde der kais. Vrdg. vom 19. December 1853, (Nr. 266, Stück LXXXIX. des Reichsgesetzblattes) ausschließlich für Militär-Personen vorbehalten ist, können sich bloß bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgestellten Qualifications-Tabelle belegten Competenz-Gesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Bezirksamts-Vorsteher in Biala einzureichen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Mai 1857.

N. 1227. **Edykt.** (657. 2—3)

Przez c. k. Urząd Powiatowy w Slemieniu jako Sąd, czyni się wiadomo, że Franciszek Zawieruchowski dnia 15. Listopada 1856 w Slemieniu zmarł po którym majątek dziedziczą tegoż bracia Jan i Józef Zawieruchowscy. Sąd nieznając pobytu Józefa Zawieruchowskiego czyli Zawierucha zwanego, temuż wyznaczył za kuratora Jana Zawieruchowskiego, i oraz nieobecnego Józefa Zawieruchowskiego wzywa, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia dzisiejszego do spadku się zgłosił, w przeciwnym bowiem razie spadek z kuratorem pertraktowany, i przyznany zostanie.

Slemień, dnia 27. maja 1857.

N. 1357. **Edict.** (676. 1—3)

Von dem Landes-Gerichte Krakau wird bekannt gemacht, daß Thomas Domaszewski am 22. Juli 1856 in Krakau mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung welche aber keine Erbseinsetzung enthält, gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Rudolf Glixelli als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstittel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 25. Mai 1857.

Nr. 5724. **Concursausschreibung.** (670. 1—3)

Zur Besetzung bei dem k. k. Bezirksamte in Ulanów erledigten Amtsdienerstelle mit dem Lohne von jährlichen 200 fl. CM. wird hiemit der Concurs auf vier Wochen von der dritten Einschaltung der „Krakauer Zeitung" an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grund kais. Verordnung vom 19. December 1853 (N. 266 Stück LXXXIX. R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich blos bereits bei den k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, u. haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von den gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifikationstabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Bezirks-Vorsteher in Ulanów einzureichen.

K. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 29. Mai 1857.

Nr. 5172. **Concursausschreibung.** (671.2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Rozwadów erledigten Amtsdienergehilfenstelle mit dem Lohne von jährlichen 216 fl. CM., wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben.

Um zu diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kaiserlicher Verordnung vom 19. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich blos bereits bei den k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Bezirksvorsteher in Rozwadów einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 23. Mai 1857.

Nr. 8862. **Concursausschreibung.** (667. 2—3)

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der k. k. Karl-Franzens-Universität zu Gratz ist die Lehrkanzel des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, womit ein Gehalt von 1000 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1200 fl. und 1400 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Lehrkanzel zu erlangen wünschen, haben ihre in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. December 1848 R. G. B. N. 20 belegten Gesuche längstens bis 15. Juli l. J. bei der k. k. Staathalterei für Steiermark zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei in Steiermark.

Gratz, am 2. Juni 1857.

N. 622 Civ. **Edict.** (668. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Dombrowa als Gericht, Tarnower Kreises in Galizien wird hiemit zur Kenntniß geracht:

Es sei in der Amortisirung des dem Chune David in Verlust gerathenen Nationalanlehensscheines dtto. 27. Juli 1854 Z. 50/50 pr. 200 fl. CM. gewilligt worden.

Es werden demnach Alle aufgefordert ihre allfälligen Rechte auf diesen Anlehenschein binnen einem Jahre 6 Wochen hiergerichts anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Frist obiger Anlehensschein als erloschen erklärt wird.

Dombrowa, am 20. Mai 1857.

Privat-Inserate.

Getreide-Preise

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau nach drei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	Gattung I. bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	II. Gatt. bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	III. Gatt. bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	5	—	5	3¾	4	22½	4	45	—	—	4	15
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	2	15	2	17½	2	9	2	10½	2	5½	2	7½
„ Gerste	—	—	1	52½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Früh-Hafer	—	—	1	45	—	—	1	30	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	2	15	—	—	2	—	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	—	—	4	45	—	—	4	37½	—	—	—	—
„ Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Leinsaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rother-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Fasolen	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln	—	—	1	12	—	—	1	—	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	22½	—	—	1	15	—	—	1	—
„ Stroh	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	47½	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	—	—	21	—	—	—	18	—	—	—	—
Czestochauer dto	—	—	1	7½	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	—	—	—	—	52½	—	—	—	—
Perl dto.	—	—	—	52½	—	—	—	48	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	36	—	—	—	33	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	36	—	—	—	30	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 9. Juni 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 10. Juni 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84⅜—84½
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94½—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96½
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83¹⁄₁₆—83⅛
detto „ 4½%	73—73¼
detto „ 4%	65¼—65½
detto „ 3%	50¼—50½
detto „ 2½%	41¾—42
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88½—88¾
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	79¾—80¾
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86½—87
Banco-Obligationen „ 2½%	63½—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—335
detto „ 1839	145¾—146¼
detto „ 1854 4%	111⅛—111¼
Como-Rentscheine	16¼—16½
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	82½—83
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87¾—88
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85½—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—111½
Actien der Nationalbank	1002—1004
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	232¼—232½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	122¼—122½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	263—265
„ „ Nordahbn	195½—195⅝
„ „ Staatseisenbahn-Gef. zu 500 Fr.	267½—267¾
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100⅜—100½
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	106—106¼
„ „ Theißbahn	100⅜—100½
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	252—252½
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	570—571
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	410—415
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	72—74
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	62—64
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	37—38
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	83—83½
F. Windischgrätz 20 „	28—28¼
Gf. Waldstein 20 „	29—29¼
„ Keglevich 10 „	15¼—15½
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	39½—39¾
„ Palffy 40 „	39—39½
„ Clary 40 „	38½—38¾
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	105⅛
Bukarest (31 T. Sicht)	264
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104⅛
Hamburg (2 Mon.)	77⅛
Livorno (2 Mon.)	105⅛
London (3 Mon.)	10 11½
Mailand (2 Mon.)	104
Paris (2 Mon.)	121⅞
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7⅝—7¾
Napoleonsd'or	8 13½ 8 14
Engl. Sovereigns	10 19 10 20
Russ. Imperiale	8 23

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
10	2	326''', 74	+13°,8	95	N. N. West schwach	trüb	Um 1 Uhr Vormittag Gewitter aus W. Regen, Schlossen	13+°5	19, 3
	10	326 96	15,0	74	West schwach	„			
11	6	327 43	12,6	84	W. Nordwest schwach	heiter mit Wolken			
	2	327''', 86	17,3	65	Nordwest schwach	trüb	Vormittag Regen	+9°8	† 20'0
12	10	327 88	13,4	92	O. Südost schwach	„ „			
	6	328 27	11,8	86	West Südwest schwach	„ „	Nachmittag Regen		

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 13648. **Kundmachung.** (622. 3)

wegen Aufnahme von Militär= und Zivil= Zöglingen in das k. k. Militär Thierarznei=Institut für das Schuljahr 1857/8.

Für das kommende Studienjahr 1857/8 werden an dem k. k. Militär Thierarznei Institute Militär= und Zivil=Schüler, u. z.:

Erstere für Aerarial=Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrcurs dauert durch drei Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
2. Müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben,
3. Eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen.
4. Der Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundenen Absolvirung des Unter=Gymnasiums, oder der Unterrealschule.
5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen des Aspiranten.
6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut.

   Mittellose Aspiranten auf Militär = Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.
7. Die Verpflichtung, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen im Folgenden:

1. Sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den Uebrigen k. k. Militär=Akademieen.
2. Ein monatlisches Pauschale von 10 fl. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche p. p. 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.
3. Sie genüssen ferner den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeldlich und sind,
4. Von der Entrichtung der für Zivilschüler vorgeschriebenen Rigorosen und Diplomstaxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertiget, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei=Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangtem Diplome werden die Militär=Zöglinge als Unter=Thierärzte mit dem Gehalte von 300 fl. in der k. k. Armee angestellt und haben das Vorrükungsrecht in die höheren Chargen von Thierärzten 2ter und 1ter, dann Oberthierärzten 2ter und 1ter Classe mit welchen die Gehalte von 400—500—700 und 900 fl. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
7. Den an dem k. k. Militär=Thierarznei=Institute gebildeten Militär=Thierärzten wird bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Zivil=Thierärzten eingeräumt, wenn sie zwölf Jahre zur Zufriedenheit im Militär=Dienste geleistet haben.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial=Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahl=Zöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten. Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 250 fl. jährlich festgesetzt, und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs=Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im vorhinein, u. z. mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Militär=Cammandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre durchaus sehr gute Fortgangsclassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf gemeinschaftlichen Antrag des Studiendirectors und des Militär=Commandanten ein Aerarialfondplatz für die fernere Studienzeit vom Armee=Ober=Commando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär=Aerarial= oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an, bis längstens 10. August l. J. bei der Direction des k. k. Militär=Thierarznei=Institutes in Wien einzubringen.

In dem Gesuche muß ausgedrückt sein; ob der Aspirant als Militär=Aerarial= oder Zahl=Zögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselden folgende Documente beiliegen:

1. Der Tauschein,
2. Das Impfungszeugniß,
3. Das von einen graduirten Militärärzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualification des Aspiranten.
4. Das Sitten=Zeugniß.
5. Die gesammten Schul= und Studienzeugnisse.

   Jene Bewerber welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.
6. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.
7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormunde bestättigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einläufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär=Aerarial= oder Zahlplätze kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Competenten auf Aerarialplatze berücksichtiget.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch die Instituts=Direction verständiget, und müssen während der letzten 10 Tage des September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Militärarzt untersucht, und wenn sie hiebei auch für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegsrate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommmen.

Die Zivil = Schüler für den thierärztlichen Lehrcurs werden nach den für die dießfälligen Zivil=Lehranstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alte nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genüßen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er am den übrigen thierärztlichen Lehranstalten der k. k. Monarchie ertheilt wird.

Die Prüfungen der Zivilschüler, so wie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome, und der hieraus flüssenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Zivil=Schüler unterstehen dem Studien=Director des Militär=Thierarznei=Institutes, welcher alle derselben Eingaben directe im Wege des Institutes an das k. k. Unterrichts=Ministerium einzusenden und von dieser Behörde auch alle die Zivil=Schüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Zivil=Schüler wird dem k. k. Armee=Ober=Commando ein summarischer Ausweis eingesendet.

Nr. 1749. **Kundmachung.** (652. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Podgórze, wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Johann Kantius Bielecki zur Befriedigung, der wider die Rosenbachschen Erben ersiegten Summe von 2500 fl. pol. sammt 5% vom 4. Juli 1850 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen und Gerichtskosten pr. 10 fl. 51 kr. C. M. die executive Feilbiethung der in Podgórze sub Cons. Nr. 104 gelegenen Realität, in zwei Termine, nämlich: am 25. Juni 1857 und 23. Juli 1857 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingnissen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 4666 fl. CM. angenommen.
2. Zur Abhaltung der Licitation werden nur zwei Termine, und zwar: am 25. Juni 1857 und 23. Juli 1857 angeordnet, bei welcher diese Realität nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werde, und für den fruchtlosen Ablauf dieser beiden Termine, wird zur Einvernehmung der Gläubiger, wegen Festsetzung erleuchternder Bedingungen eine neuerliche Tagfahrt anberaumt werden.
3. Jeder Kauflustige ist gehalten, 10 Percent des Schätzungswerthes als Vadium zu Handen der Licitations=Commission im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen, oder in galizischen Pfandbriefen mit Coupons und Talons, nach dem börsenmäßigen Course zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen, nach beendigter Licitations = Verhandlung sogleich zurückgestellt werden wird, nur dem Executionsführer stehet es frei ohne Erlag eines Vadiums mitzulicitiren.
4. Der Meistbiethende ist gehalten, binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung des Bescheides über die Annahme des Licitations=Actes zur Gerichtskenntniß die Forderung des Executionsführers mit Einrechnung des Vadiums, und Falls dasselbe in Pfandbriefen, oder Staatsschuldverschreibungen erlegt worden wäre, gegen vorläufige Umwechselung derselben in bares Geld im Ganzen an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, und eben dahin, auch die weiteren auf diese Realität haftenden Capitalsbeträge bis zur Höhe des Meistbothes abzuführen, falls er sich in dieser Zeit nicht auszuweisen im Stande wäre, daß er mit den intabulirten Gläubigern, ein anderes Uebereinkommen rücksichtlich ihrer Forderungen getroffen habe.
5. Sobald der Ersteher der 4ten Bedingung entsprochen, wird ihm das Eigenthums = Decret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er in den physischen Besitz eingeführt, zugleich aber, auch die auf dieser Realität haftenden Capitalien extabulirt werden.
6. Sollte der Ersteher welch immer Bedingung nicht erfüllen, so wird er als contractbrüchig betrachtet, und die erkaufte Realität bei Verlust des Vadiums auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch um was immer für einen Preis unter dem Kaufpreise verkauft werden.
7. Die von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und sonstige Gemeindelasten und Gemeindeabgaben, hat der Käufer vom Tage der Erstehung aus Eigenem zu zahlen.
8. Der Ersteher ist verpflichtet, die auf dieser Realität intabulirten Lasten, nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, falls die Gläubiger solche vor der bedungenen Aufkündigungszeit nicht annehmen wollten.
9. Hinsichtlich der Steuern werden die Kauflustigen an das Podgórzer k. k. Steueramt, hinsichtlich der städtischen Abgaben an die Podgórzer Stadtcasse, und hinsichtlich der Tabularlasten an das Grundbuchs=Amt gewiesen.

Hievon werden Marie Ittel Rosenbach, Mutter und Vormünderin des minderjährigen Simon Rosenbach, die großjährigen Kinder Ittel Rosenbach, verehelichte Borgenicht. Chaj Rosenbach, verehelichte Liebeshaimer, Süssel Rosenbach, Joseph Rosenbach und Etti Rosenbach, verehelichte Spira — alle diese großjährigen durch ihren Bevollmächtigten Samuel Spira und die minderjährigen Kinder aus der 1sten Ehe Friemet, Noe und Rachel Rosenbach, durch ihren Vormund Samuel Spira, ferner der Executionsführer Johann Kantius Bielecki. — Die Tabulargläubiger Anton Bromnik, Johann Kantius Bielecki, Marie Ittel Rosenbach, Johann Skakalski, dann die dem Wohnorte nach unbekannten Andreas Wyrwalski und Simon Gajdzic, durch den aufgestellten Curator Hrn. Michael Pleszowski, und alle jene Gläubiger, denen dieser Licitations=Bescheid aus was für einem Grunde rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte; oder welche mittlerweile zur Intabulation gelangen könnten mittelst des für sie in der Person des Herrn Konstanz Menner aufgestellten Curators ad Actum verständigt.

Podgórze, am 19. Mai 1857.

N. 4890. **Edict.** (653. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Hrn. Anton Kellermann Käufer und Besitzer des zur Franz Biliński'schen Grundmasse gehörigen Gutes Grodzisko górne Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs Ministerial=Commission vom 2. Mai 1856 Z. 1910 für das im Rzeszower Kreise lib. dom. 40 pag. 271 272 n. 5 haer. liegende Gut Grodzisko górne oder Laska górna bewilligten Urbarial = Entschädigungskapitals pr. 39688 fl. 22 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende Juli 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus=Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs=Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs=Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. Mai 1857.

Nr. 3346 praes. **Kundmachung.** (643 3)

Die königl. preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bezüglich des Ersatzes für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehenskassenanweisungen vom Jahre 1848 nachstehende Kundmachung erlasten.

„Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Jänner 1835 und Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 oder bei den Regirungshauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkosten behufs der Ersatzleistungen einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessanten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehenskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial=Kreis= oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangsscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt, und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs=Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan Gamet, Nobiling Günter."

Diese Kundmachung wird hiemit in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministertums vom 21. Mai 1857 Z 10306 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes=Präsidium.

Krakau, am 28. Mai 1857.

Ogłoszenie.

Królewsko-Prusko główna Administracya długów Państwa wydała następujące obwieszczenie, dotyczące się wynagrodzenia zapadłych assygnacyi kasowych z roku 1835 i assygnacyi kasowych z pożyczki z r. 1848.

„Ponieważ prawem z 15. kwietnia r. b. pozwolone zostało, aby na mocy prawa z dnia 19. maja 1851 i ze 7. maja 1855 już zapadłe assygnacye kasowe z 2. Stycznia 1835 i assygnacye kasowe z pożyczki z 15. Kwietnia 1848 wynagrodzić, więc się wzywa wszystkich posiadaczy podobnych papierów, ażeby takowe tutejszéj kontroli papierów Państwa, ulica Oranien N. 92, lub któréj z głównych kas rządowych, lub nareszcie innéj kasie, która przez królewski Rząd szczególnie celem wynagrodzenia przeznaczona zostanie, przedłożyli. Przytem wzywa się owych interesowanych, którzy po dniu 1. Lipca 1855 assygnacye kasowe z roku 1835, lub assygnacye kasowe z pożyczki u nas, kontroli papierów Państwa lub do któréj z prowincyonalnych obwodowych albo miejscowych kas dla wymiany podali, i recepisy i rezolucye otrzymali, któremi wręczenie tychże stwierdzono, zaś żądanie o wymianę odmówiono, żeby odpadającą summę pieniężną za złożone papiery przy zwrocie recepisu lub właściwie rezolucyi, w kontroli papierów Państwa lub w dotyczących się głównych kasach Rządowych podnieśli.

Zawiadomienie o ostatecznym terminie zatrzymuje się na późniejszy czas, do którego się wynagrodzenie za pomienione papiery pozwala.

Berlin, dnia 29. kwietnia 1857.

Główna Administracya długu Państwa.

Natan Gamet, Nobiling Günther."

Niniejsze obwieszczenie, podaje się do powszechnéj wiadomości na mocy Rozporządzenia wys. c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 21. Maja 1857 r. do l. 10306.

Z c. k. Prezydyum Krajowego.

Kraków, dnia 28. Maja 1857.

N. 8965. **Obwieszczenie.** (624. 3)

Z Magistratu Król. gł. M. Krakowa podaje się do powszechnéj wiadomości iż przedanym zostaje w drodze licytacyi publicznéj, Grunt publiczny przy drodze przez Nowy Swiat pomiędzy Realnościami N. 155—155½ — 219 — 220 — 221 — 222 — 223, będący 459″ 2′ 3″ sążni □ wynoszący, a to temu pretendentowi, który najwyższą sumę nad wyanszlagowaną w kwocie 229 fl. 41 kr. m. k., zaofiaruje. Chęć licytowania mających wzywa się, aby znajdować się zechcieli w terminie licytacyi dnia 17. Czerwca r. b. w gmachu Magistratu w Departamencie IV. odbywać się mającéj gdzie każdego czasu warunki przejrzeć można.

Kraków, dnia 12. Maja 1857.

Nr. 6705. **Edict.** (639. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnow wird hiemit kundgemacht, daß hiergerichts zur Verpachtung des zum Nachlasse des Josef Richter gehörigen im Bezirke Tuchów liegenden Gutes Bistuszowa auf drei Jahre nemlich vom 24. Juni 1857 bis 24. Juni 1860 die Tagsatzung hiergerichts zum 15. Juni l. J. um 10 Uhr Morgens festgesetzt wird, zu welcher die Licitationslustigen vorgeladen werden.

Der Ausrufspreis beträgt 900 fl. CM. und das bei der Licitation zu erlegende Vadium 300 fl. CM.

Die näheren Licitationsbedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe der k. k Kreisgerichts.

Tarnów, am 27. Mai 1857.

Nr. 1594. **Edict.** (636. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde zur vierten Feilbietungstagfahrt der Jakob Englert'schen Hausrealität sub Nr. 45 in Biala, den 7. Juli l. J. früh 10 Uhr im hiesigen Gerichtslocale mit dem Anhange bestimmt, daß dieses Reale zwar unter denen in dem hierseitigen Edict vom 11. November 1856 Z. 4598 festgesetzten Bedingungen, jedoch bei diesem Termin, auch um einen wie immer gearteten Anbot unter dem mit 976 fl. 40 kr. CM. ermittelnden Schätzungswerth hintangegeben werden, und ein jeder Kauflustige sich mit einem Vadium von 98 fl. CM. zu versehen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biala, den 1. Mai 1857.

Z. 255. **Edict.** (613. 1)

Vom k. k. städt. delg. Bezirksgerichte zu Neu-Sandec wird bekannt gegeben, es habe angeblich Leib Grubner Ende März 1856 zu Neu-Sandec ein schwarzseidenes Tüchel gefunden, welches sich hiergerichts erlegt befindet. Der bisher unbekannte Berechtigte wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sein Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens das Tüchel veräußert und das Geld gerichtlich deponirt werden wird.

Neu-Sandez, am 16. Mai 1857.

N. 826. **Kundmachung.** (614. 1)

In der Nacht vam 12/13. l. M. wurden im Krzyszkowicer herrschaftlichen Edelhofe mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

a) Eilf Stück Damenhemden von feiner Leinwand ganz neu noch nicht gebraucht mit den Buchstaben A. H. roth gezeichnet.
b) Ein feines Tischtuch sammt 6 Stück Servieten mit den Buchstaben A. H. roth gezeichnet noch nicht gebraucht.
c) 6 Stück Damen-Sacktücher mit den obigen Buchstaben roth gezeichnet ebenfalls neu und noch nicht gebraucht.
d) Einige Stück Halstücher von feinsten weißen Leinwand mit den Buchstaben A. H. roth gezeichnet, ebenfalls ganz neu.
e) Ein langer ellenbreiter schwarz seidener Schwal.
f) Ein buntgeblümtes Barege-Kleid von der feinsten Gattung.
g) Ein zweites leichtes Sommerdamenkleid weiß und blau gestreift.
h) Drei Federpolster mit rothen Säcken von sogenannten Zapał wovon das eine Stück auch mit einem weißen Ueberzuge versehen war.

Der Werth der benannten Gegenstände beläuft sich auf 100 fl. CM. der Werth der, der Baronin v. Stein und Ihrer Excellenz Baronin v. Werner entwendeten Kleidungsstücke ist unbekannt, dürfte aber viele Hunderte betragen, indem diese Damen lauter werthvolle Kleider trugen, und eine bedeutende bis jetzt noch nicht ermittelte Zahl derselben abhanden gekommen ist.

K. k, Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka, am 15. Mai 1857.

N. 2180. **Edict.** (616. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1855 Antonina Leżańska geborne Adler in der Tarnower Vorstadt Strusina unter Nr. Conf. 163 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung kinderlos gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt ihrer zur Erbschaft nach dem Gesetze mitberufenen Schwester Franciska Schild unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie ausgestellten Kurator Advokaten Dr. Serda abgehandelt, und der ihr gebührende reine Erbtheil bis zum Beweise ihres Todes oder deren erfolgten Todeserklärung für sie bei Gericht aufbewahrt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 28. April 1857.

N. 3864 Civ. **Edict.** (617. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird für den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Onufrius Podoski und für den Fall seines Todes, seine unbekannte Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die Eheleute Michael und Emilie Różyckie wegen Löschung der auf Siercza oder Sircza und Klasno dom. 89 pag. 482 n. 8 on. und dom. 89 pag. 483 n. 6 on. haftenden Compromiß-Verschreibung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 16. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten so wie dessen Leben als auch der Aufenthaltsort, dessen allenfälligen Erben, diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Stojałowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 22. April 1857.

Nr. 13476. **Kundmachung.** (604 3)

Zur Besetzung der an der Krakauer israelitischen Hauptschule erledigten Lehrstelle mit der Gehaltsstufe von Dreihundert Fünfzig Gulden CM. wird der Concurs bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Competenz-Gesuche durch das vorgesetzte Amt, oder Falls sie noch in keiner ämtlichen Verwendung stehen, durch die betreffende k. k. Kreisbehörde beim Krakauer bischöfl. Consistorium einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Mai 1857.

Z. 5801. **Edict.** (645. 3)

Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den Wenzel Grafen Sierakowski die Erben des Cajetan Sierakowski, als erklärte Erben nach Marianna Piccard de Grünthal, als, Helene Gfin. Hussarzewska, Alfons Gf. Sierakowski und Clotilde Działowska wegen Löschung der auf den Gütern Jordanów und Spytkowice dom. 63 pag. 17 n. 21 on. und dom. 63 pag. 23 n. 15 on. haftenden Gewehrleistung am 7. Mai 1857 z. Z. 5801 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Grühnberg mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur Rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Krakau, den 25. Mai 1857.

N. 13,219. **Ankündigung** (612. 3)

in Betreff der Bade- und Trinkkur-Anstalt in Krynica.

Der herannaehnde Beginn der dießjährigen Bade-Saison veranlaßt die k. k. Finanz-Landes-Direction die öffentliche Aufmerksamkeit und insbesondere jene der Hrn. Aerzte neuerdings auf die in Krynica bestehende Bade- und Trinkkur-Anstalt zu lenken.

Dieser Kurort liegt in den nördlichen Karpathen $4\frac{1}{2}$ Meilen südlich von Neu-Sandez, von wo eine gutfahrbare Kreisstraße dahin führt.

Zwischen der an der Eisenbahn liegenden Kreisstadt Bochnia und der Kreisstadt Neu-Sandez findet eine tägliche Fahrpostverbindung statt. Die Abfahrt von Bochnia erfolgt um 3 Uhr Nachmittags und von Neu-Sandez um 1 Uhr Nachmittags. Die Ankunft im letzterem Orte ist auf $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends festgesetzt.

Bis die in Verhandlung stehende Ausdehnung der Fahrpostverbindung bis Krynica zu Stande kommt, muß sich von Neu-Sandez aus einer Privatgelegenheit bedient werden, zu deren Aufbringung auf Verlangen die Finanz-Bezirk-Direction in Neu-Sandez den Badereisenden im kurzen Wege behülflich sein wird.

In Krynica selbst besteht eine Briefpost-Sammlung.

Die Finanz-Landes-Direction war in den letzten zwei Jahren bemüht, den Bedürfnissen des Kurortes möglichst Rechnung zu tragen und wird fortfahren die Anstalt ihrer Vervollständigung zuzuführen.

Zu diesem Ende sind die Unterkünfte für die Badegäste vermehrt, eine große Anzahl der verschiedensten Einrichtungsstücke sammt der nöthigen Badewäsche angeschafft, die Einrichtung der Bäder verbessert, ein eigener Bade-Inspector bestellt, ein neuer Gastgeber genommen und noch viele andere Anordnungen und Verkehrungen getroffen worden.

Während der Saison wird ein graduirter Arzt den Badegästen rathend zur Seite stehen.

In Kurzem wird auch eine von dem Herrn Professor Md. Dr. Dietl in deutsche Sprache geschriebene und von dem Herrn Md. Dr. Zieleniewski in die polnische Sprache übertragene Monographie in Druck erscheinen, und im Buchhandel und im Badeorte selbst zu haben sein, worauf daher insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Nach der Analyse des Dr. Schuttes, auf welche — da die neue Analyse noch nicht abgeschlossen ist — zurückgegangen wird, enthält das Krynicaer Mineralienwasser aus der bis jetzt allein in Verwendung stehenden, mit einer Mächtigkeit von 245 Kubikfuß pr. Stunde dem Boden entströmenden Hauptquelle in einem Pfunde nebst 45,3 Kub.' Kohlensäuere folgende feste Bestandtheile:

Extractiv-Stoffe	0,18	Gran
Kochsalzsauere Kalk	0,37	„
Kochsalz saueres Natron . . .	0,61	„
Kohlensaueres Natron . . .	1,28	„
Kohlensauere Kalk	12,16	„
Kohlensaueres Eisen	0,33	„
Kieselerde	0,17	„
ung erdharzige Stoffe	0,32	„
	15,42	Gran

Dieses Mineralwasser ist also vermöge seiner Hauptbestandtheile ein kalkhaltiger Eisensäuerling überreich an freier Kohlensäuern und im Vergleiche zu andern ähnlichen Quellen einer dermächtigsten Säuerlinge, der sich vor vielen andern Stahlquellen und Eisensäuerlingen dadurch auszeichnet, daß er bei der großen Menge von Kohlensäuern, und neben einen mäßigen Gehalte an Eisen und einer außergewöhnlichen Menge doppelt Kohlensäuern Kalks nur wenig andere feste Bestandtheile, am wenigsten aber solche erdige und purgirende Satze enthält, die in den Organismus gelangt, der Wirkung des Eisens hinderlich sein könnten.

An der Quelle getrunken, die Konstant, eine Temperatur von 7° R. zeigt, ist das Wasser krystallklar, kühlend farblos und stark schäumend, von angenehmen säuerlichen prikelnden Geschmake und fast geruchlos.

Obschon frisch geschöpft am wirksamsten, bewahrt es auch in gut geschlossenen Flaschen Monaten lang unzersetzt seine Bestandtheile und seine heilkräftigen Wirkungen.

Mit Wein und Zuker gibt es ein äußerst angenehmes erfrischendes Getränk.

Sechs Krankheitsgruppen sind es ins besondere, welche erfahrungsgemäß im Krynicaer Mineralwasser ein treffliches und oft unersetzbares Heilmittel findend, nähmlich:

1. Blutarmuth,
2. Störungen der Verdauung und Ernährung,
3. Nervenleiden,
4. Skrofeln und englische Krankheit,
5. Gebärmutter-, Nirren- und Blasenleiden, und
6. Hautkranheiten.

Näheres wird hierüber die Monographie des Herrn Professors Dr. Dietl an die Hand geben.

Bestellungen auf Mineralwasser werden von der Bade-Inspection realisirt werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 16. Mai 1857.

N: 4108. **Edict.** (638. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über die durch Dr. Adam Morawski im eigenen und im Namen der hiesigen Stadtgemeinde, ferner durch Apollonia Ichass, Stanislaus Morgenstern und Nicolaus Biliński vargeschlagenen erleichternden Bedingungen zur exekutiven Feilbietung der, der Johanna Wohlleber gehörigen und auf 5897 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. CM. geschätzten Realität sub. N. 22 in der Vorstadt Strusina allhier pto. an Adam Dr. Morawski als Cessionär der Karolina Gfin. Krasicka verehelichte Skorupkowa schuldigen 329 # holl. 19 fl. 30 kr. CM. sammt 5% Interessen vom 25. Juni 1846 angefangen dann Klagskosten pr. 16 fl. 2 kr. CM. und Executionskosten pr. 5 fl. 51 kr., 9 fl. 15 kr. CM. und der auf 37 fl. 51 kr. CM. gemäßigten einliequidirten Kosten, dann pto. an Apollonia Ichass schuldigen 15 Rothschild'schen Losen c. s. c., der dritte Termin auf den 13. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags unter den mit Beschluß vom 27. November 1856 Z. 13936 kundgemachten Feilbietungsbedingungen, jedoch mit folgenden Abänderungen anberaumt:

1. Daß die Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe, um jeden angebotenen Preis hintangegeben werden.
2. Daß als Vadium statt 600 fl. CM. nur 300 fl. CM. und zwar entweder im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in galizischen ständischen Pfandbriefen, nach dem Curswerthe zu erlegen ist.
3. Daß der Ersteher erst binnen 90 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gerichtskenntniß nehmenden Bescheides ein Drittheil des Kaufschillings zu Gericht zu erlegen, die übrigen zwei Drittheile aber binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung zu Gericht zu erlegen, oder sich mit den ihm ausgewiesenen Gläubigern abzufinden hat, und
4. Daß der Ersteher nach dem Erlage des ersten Drittheiles vom Kaufschillinge in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt werde.
5. Der Grundbuchsstand jener Realität kann beim hiergerichtlichen Grundbuchsamte, und die ausfürlichen Feilbietungsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 1. April 1857.

Nr. 2238. **Kundmachung.** (665. 3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnow wird zur Verpachtung des städtischen Grundes in Pogwizdów von 7 Joch 690 □Klafter Acker, 1200 □Klafter Wiesen und 1575 □Klafter öden Grund auf die Dauer vom 1. November 1857 bis Ende October 1863, das ist auf 6 nacheinander folgende Jahre, auf den 29. Juli, 27. August und 24. September 1857, immerhin um 10 Uhr Vormittags in dem städtischen Rathhaus-Gebäude abzuhaltende Licitation ausgeschrieben.

Der Ausrufspreis beträgt 91 fl. CM., wovon das 10percentige Vadium bei der Licitation im Baaren zu erlegen kommt, die übrigen Licitationsbedingnisse werden vom Anbeginn der Licitation bekannt gegeben werden.

Tarnow, am 2. Juni 1857.

Nr. 6115. **Concursausschreibung.** (656. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Tuchow erledigten Amtsdienergehilfenstelle mit der Löhnung jährlicher 216 fl. CM. wird hiemit der Konkurs auf 4 Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben. Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX des R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ansgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Kompetenzgesuche, innerhalb der Konkursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt in Tuchow einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnow, am 27. Mai 1857.

N. 5800. **Edict.** (654. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider die dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Wenzel Graf Sierakowski und Josef Borowski und für den Fall ihres Todes ihre unbekannten Erben, die Erben des Kajetan Grafen Sierakowski als: Fr. Helena Gfin. Hussarzewska, Hr. Alfons Gf. Sierakowski und Fr. Klotilde Działowska wegen Löschung der auf den Gütern Spytkowice, und Jordanów dom. 63 pag. 24 n. 24 on. dom. 63 pag. 28 n. 31 on. und dom. 63 pag. 23 n. 24 on. haftenden Lastenposten am 7. Mai 1857 z. Z. 5800 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Grünberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen selbst biezumessen haben werden.

Krakau, am 25. Mai 1857.

Z. 437./civ. **Edict.** (610. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Jasło wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Moses Grünspan aus Krosno de praes. 2. April 1856 Z. 622 die Einleitung der Amortisirung der aus Anlaß der Uebernahme der Adoptirungen an dem zum Aerarial-Zwecke bestimmten Magistratsgebäude und dem Dębowski'schen Hause zu Krosno über das bei der Jasłoer k. k. Sammlungskasse vom Moses Grünspan und Moses Reich erlegte Vadium pr. 284 fl. 25 kr. CM. ausgestellte Quittung dd. 24. September 1851 Kreis-Cameral-Empf.-Depos. Art. 3725/256 bewilligt worden.

Es wird daher derjenige, in dessen Besitz sich diese Urkunde befindet, hiemit aufgefordert, seinen Besitz diesem Gerichte, so gewiß binnen Einem Jahre, d. i. bis zum 8. April 1858 anzuzeigen, widrigens diese Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde.

Jasło, am 8. April 1857.

Nr. 11274. **Concurskundmachung.** (611. 3)

Zu besetzen ist im Bereiche der Finanz-Landes-Direction für Krakau und West-Galizien eine provisorische Försterstelle II. Classe in der XII. Diäten-Classe mit dem Gehalte jährlicher 200 fl. freier Wohnung, dem Genusse eines Joches Garten-Grund im Anschlagswerthe von 6 fl. und 2 Joch Wiesengrund im Anschlagswerthe von 9 fl., ferner einem Joch nicht zu vertarirenden Wiesengrundes nebst dem Bezuge von 10 n. ö. Klafter weichem Scheiter oder hartem Prügelholze im Anschlagwerthe von 15 fl., dann eines Pferde-Pauschals jährlicher 77 fl. und zu Erhaltung des Dienstpferdes $1\frac{1}{3}$ Joch Wiesengrund nebst einem Schreib-Pauschal von 2 oder respective 3 fl. jährlich und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der Sprachkenntnisse, des sittlichen Wohlverhaltens, der theoretischen und practischen Ausbildung im Forstfache und insbesondere in der Gebirgswirthschaft, sowie in der Kenntniß der Holzbringung, dann der bisherigen Dienstleistung, der Cautionsfähigkeit und der Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Krakauer Finanz-Landes-Directions-Bereiches verwandt oder verschwägert sind, bis 15. Juni 1857 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 6. Mai 1857.

Nr. 13426. **Concurskundmachung.** (623. 3)

Zu besetzen ist:

Im Verwaltungsgebiete der k. k. Finanz-Landes-Direction für Krakau und Westgalizien, eine Steuer-Einnehmersstelle in der IX. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und der Verbindlichkeit zum Erlage der Dienstkaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle, oder eventuell um eine Steuer-Einnehmersstelle minderer Classe, haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, der Cautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis letzten Juni 1857 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 23. Mai 1857.

Z. 2211. **Edict.** (637. 3)

Vom k. k. Bezirks-Amte als Gerichte in Limanowa wird bekannt gemacht es sei am 28. Juni 1847 Mathias Zurek Gärtlerwirth zu Walowa góra sub. Nr. 4 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des erblasserischen Sohnes Johann Zurek unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Dudek abgehalten werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Limanowa, am 22. December 1856.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.